



Vorlage

Bereiche:
5.610 - Stadtplanung

Bearbeitung: Horst-Dieter Gust (E-Mail: horst-dieter.gust@luebeck.de Telefon: 122-6136)

Bebauungsplan 22.01.03 – Korvettenstraße/Stadteilzentrum – Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.03.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.03.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.03.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 22.01.03 – Korvettenstraße / Stadteilzentrum – gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

Einwender Nr. 1, vorgebracht mit Schreiben vom 28.11.2012, erhalten am 01.02.2013, Einwender Nr. 3, vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013, Einwender Nr. 4, vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013, Einwender Nr. 5, vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013, Einwender Nr. 6, vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013, Einwender Nr. 7, vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013, Einwender Nr. 9, vorgebracht mit Schreiben vom 11.02.2013, Einwender Nr. 11, vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013, Einwender Nr. 15, vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013, Einwender Nr. 24, vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013, Einwender Nr. 29, vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013, Einwender Nr. 30, vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013, Einwender Nr. 31, vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013, Einwender Nr. 32, vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013, Einwender Nr. 34, vorgebracht mit Schreiben vom 17.02.2013, Einwender Nr. 37, vorgebracht mit Schreiben vom 16.02.2013, Einwender Nr. 47, vorgebracht mit Schreiben vom 20.02.2013, Einwender Nr. 52, vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013, Einwender Nr. 58, vorgebracht mit Schreiben vom 27.02.2013, Einwender Nr. 59, vorgebracht mit Schreiben vom 21.02.2013, Einwender Nr. 62, vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013, Einwender Nr. 64, vorgebracht mit Schreiben vom 28.02.2013 und Einwender Nr. 66, vorgebracht mit Schreiben vom 26.02.2013

b) Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

Einwender Nr. 2, vorgebracht mit Schreiben vom 19.01.2013, Einwender Nr. 8, vorgebracht mit Schreiben vom 11.02.2013, Einwender Nr. 10, vorgebracht mit Schreiben vom 05.02.2013, Einwender Nr. 12, vorgebracht mit Schreiben vom

11.02.2013, Einwender Nr. 13, vorgebracht mit Schreiben vom 11.02.2013, Einwender Nr. 14, vorgebracht mit Schreiben vom 11.02.2013, Einwender Nr. 16, vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013, Einwender Nr. 17, vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013, Einwender Nr. 18, vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013, Einwender Nr. 19, vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013, Einwender Nr. 20, vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013, Einwender Nr. 21, vorgebracht mit Schreiben vom 14.02.2013, Einwender Nr. 22, vorgebracht mit schreiben vom 15.02.2013, Einwender Nr. 23, vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013, Einwender Nr. 25, vorgebracht mit Schreiben vom 18.02.2013, Einwender Nr. 26, vorgebracht mit Schreiben vom 05.02.2013, Einwender Nr. 27, vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013, Einwender Nr. 28, vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013, Einwender Nr. 33, vorgebracht mit Schreiben vom 16.02.2013, Einwender Nr. 36, vorgebracht mit Schreiben vom 16.02.2013, Einwender Nr. 38, vorgebracht mit Schreiben vom 18.02.2013, Einwender Nr. 39, vorgebracht mit Schreiben vom 18.02.2013, Einwender Nr. 40, vorgebracht mit Schreiben vom 19.02.2013, Einwender Nr. 41, vorgebracht mit Schreiben vom 19.02.2013, Einwender Nr. 42, vorgebracht mit Schreiben vom 19.02.2013, Einwender Nr. 43, vorgebracht mit Schreiben vom 19.02.2013, Einwender Nr. 44, vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2012, Einwender Nr. 45, vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013, Einwender Nr. 46, vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013, Einwender Nr. 49, vorgebracht mit Schreiben vom 24.02.2013, Einwender Nr. 50, vorgebracht mit Schreiben vom 24.02.2013, Einwender Nr. 51, vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013, Einwender Nr. 53, vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013, Einwender Nr. 54, vorgebracht mit schreiben vom 23.02.2013, Einwender Nr. 55, vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013, Einwender Nr. 56, vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013, Einwender Nr. 60, vorgebracht mit Schreiben vom 28.02.2013, Einwender Nr. 61, vorgebracht mit einem Schreiben und 192 Unterschriften vom 25.02.2013, Einwender Nr. 63, vorgebracht mit Schreiben, Einwender Nr. 64, vorgebracht mit Schreiben vom 28.02.2013, Einwender Nr. 65, vorgebracht mit Schreiben vom 26.02.2013 und Einwender Nr. 66, vorgebracht mit Schreiben vom 26.02.2013

Die als Anlage beigefügte Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsempfehlungen wird gebilligt.

Der Bereich Stadtplanung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 BauGB wird der Bebauungsplan 22.01.03 – Korvettenstraße / Stadtteilzentrum – in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung in der vorliegenden Fassung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der städtischen Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ergebnis:

Es wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein
Eine über die Mitwirkung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO ist zunächst nicht vorgesehen, da durch die bloße Flächensicherung die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den Bebauungsplan 22.01.03 – Korvettenstraße / Stadtteilzentrum – nicht im besonderen Maße berührt werden. Bei Realisierung und Betrieb von Kindertagesstätte und Familienzentrum ist eine Beteiligung von Kinder und Jugendlichen vorgesehen.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch: Die Maßnahme (Aufstellung des Bauleitplanes) ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde nach dem BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlagen

Anlagen:

22-01-03 Begründung

22-01-03 Planzeichnung (Teil A)

22-01-03 Text (Teil B)

22-01-03 Prüf- und Abwägungsbericht

Senator/in F. - P. Boden

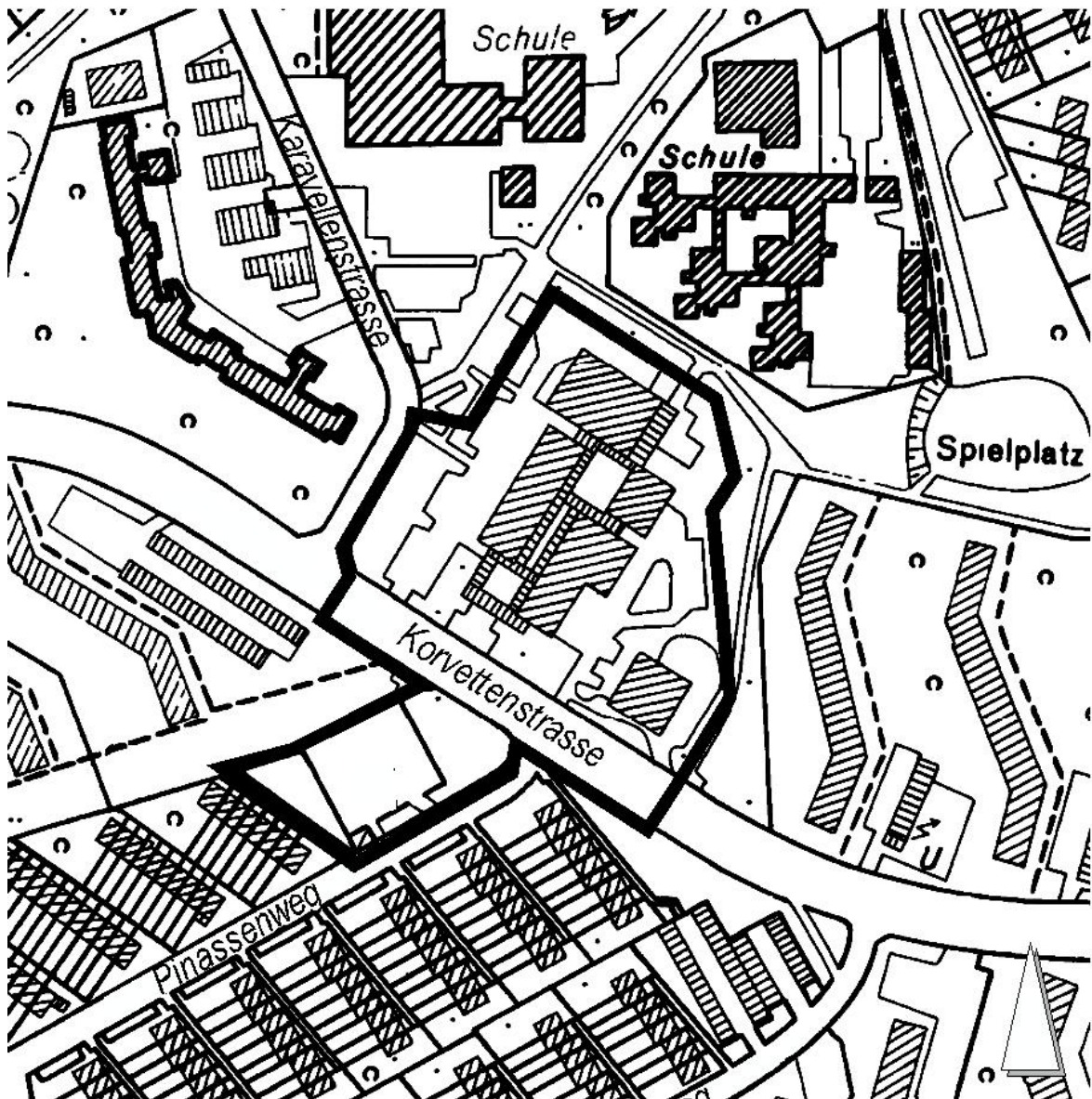
BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan 22.01.03-Korvettenstraße/Stadtteilzentrum-

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Fassung vom 08.03.2013



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	4
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	4
2.	Ausgangssituation	5
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	5
2.2	Natur und Umwelt	6
2.3	Eigentumsverhältnisse	6
2.4	Bisheriges Planungsrecht	6
3.	Übergeordnete Planungen	7
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	7
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	7
3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	7
3.4	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	7
3.5	Nahversorgungs- und Zentrenkonzept	7
4.	Ziel und Zwecke der Planung	8
5.	Inhalt der Planung	9
5.1	Flächenbilanz	9
5.2	Künftige Entwicklung und Nutzung	9
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	9
5.3	Erschließung	9
5.3.1	Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen	9
5.3.2	Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)	9
5.3.3	Stellplätze, Fahrradstellplätze	10
5.3.4	Ver- und Entsorgung	10
5.4	Grün, Natur und Landschaft	10
5.4.1	Grünflächen	10
5.4.2	Pflanz- und Erhaltungsbindung	10
5.5	Hinweis	10
6.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	10
6.1	Auswirkungen auf die Umwelt	11
6.1.1	Auswirkungen auf Natur- und Landschaft	11
6.1.2	Berücksichtigung des Hochwasserschutzes	11
7.	Finanzielle Auswirkungen	11
8.	Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	11

8.1	Verfahrensübersicht	11
8.2	Rechtsgrundlagen	12

Anlagen:

Anlage 1: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan

Anlage 2: 110 Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung für den Teilbereich Buntekuh

Anlage 3: Übersichtsplan

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Ein freier Träger der Jugendhilfe sucht seit dem Jahr 2010 zunächst erfolglos einen Standort für ein Familienzentrum mit Kindertagesstätte (Kita) in Buntekuh. Nachdem der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan (B-Plan) gefasst wurde, hat die Suche nach einer geeigneten Fläche ergeben, dass die Fläche südlich der Korvettenstraße für dieses Vorhaben besonders geeignet ist. Daher wurde der Geltungsbereich des B-Planes um diese Fläche erweitert. Die Kita ist im Kindertagesstättenbedarfsplan der Hansestadt Lübeck verzeichnet und für den Stadtteil dringend erforderlich, die Finanzierung ist durch den Träger gesichert.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Buntekuh. Es umfasst die bebauten Grundstücksflächen Korvettenstraße 69-77, Pinassenweg 2 und 2a. Es erfasst die Flurstücke 15/18, 16/29, 16/28, 16/102 tlw., 16/16, 16/338 und 16/339 der Flur 19 in der Gemarkung St. Lorenz.

Begrenzt wird das 1,9 ha große Plangebiet durch:

- die Baltic Schule im Nordosten
- den die Siedlung gliedernden Grünzug im Osten
- die Straße „Pinassenweg“ im Südosten
- die Reihenhausergrundstücke „Pinassenweg“ Nr. 4 – 4 g im Südwesten
- die private Grünfläche, die zwischen den Reihenhäusern und dem Geschosswohnungsbau im Westen liegt und
- die Karavellenstraße im Nordwesten

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Aktueller Anlass, die bestehende Festsetzung der Art der baulichen Nutzung zu korrigieren, ist der Antrag für eine Umnutzung von derzeit leerstehenden Ladenflächen im Einkaufszentrum in zwei Spielhallen. Diese Flächen sollen zur Stärkung des Zentrums als Ladenflächen erhalten werden.

Für die beantragte Nutzungsänderung müsste nach der für den B-Plan geltenden BauNVO von 1962 eine Genehmigung erteilt werden. Deshalb ist die Aufstellung des B-Planes erforderlich.

Zusätzlich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass ein freier Träger der Jugendhilfe auf dem Grundstück südlich der Korvettenstraße eine Kindertagesstätte mit Familienzentrum realisieren kann. In Verbindung mit den in der Nähe vorhandenen Einrichtungen wie Einkaufszentrum, Schule, Ärztehaus bzw. „Stadtteiltreff“ wird eine städtebauliche wie funktionale Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der Stadtteilmitte durch eine wohnungsnaher Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen und Krippenplätzen erzielt.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der Bebauungsplan bereitet unmittelbar bevorstehende Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vor und dient auch der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnfolgeeinrichtungen.

Da die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, darf der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung

aufgestellt und der Flächennutzungsplan ohne gesondertes Verfahren im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Eine frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB kann entfallen. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB kann abgesehen werden.

Da gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, ist die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Die bauliche Entwicklung ist im Wesentlichen abgeschlossen. Zuletzt ist im Rahmen des Projektes „Soziale Stadt“ im Gebäude Korvettenstraße Nr. 77 ein „Stadtteiltreff“ entstanden. Neben Arztpraxen haben sich mehrere soziale/kulturelle Einrichtungen mit unterschiedlichen Angeboten für den Stadtteil (Seniorentreff, mobile Jugendarbeit, ehrenamtlicher Familienentlastungsdienst, sozialpädagogische Hilfen) niedergelassen.

Das Einkaufszentrum dient der wohnungsnahen Grundversorgung. Die großflächigen Läden werden von einem Discounter und einem Verbrauchermarkt genutzt. Im Einkaufszentrum wird ein leerstehendes Ladengeschäft zur Zwischennutzung als „Kulturladen für Freizeit-, Ferienaktivitäten, Bildungsangebote und zur interkulturellen Begegnung“ genutzt. In zwei weiteren Ladenflächen wird zur Stabilisierung und Aufwertung von Infrastruktur, Bildung und Beschäftigung die Begegnungsstätte „buntekauf“ als Projekt des ESF-Bundesprogramms "Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ) umgesetzt.

Lediglich die Fläche südlich der Korvettenstraße wurde bislang nicht genutzt, die dort festgesetzten Nutzungen für Garagen und eine Tankstelle wurden nicht realisiert bzw. sind obsolet. Die Fläche wird zwischenzeitlich als Marktstandort mit einer geringen Zahl von Marktständen genutzt.

Für Fußgänger besteht eine Signalanlage zur Querung der Korvettenstraße. Längs der Korvettenstraße sind auf beiden Seiten straßenbegleitende 1-Richtung-Radwege vorhanden. Der Einbeziehung/Ausweisung der Korvettenstraße als Tempo-30-Zone steht bisher ihre zu große Fahrbahnbreite von 7,50 m entgegen.

Veränderungsabsichten (aktuelle Bauanträge und Voranfragen)

Das Stadtteilzentrum von Buntekuh soll auch künftig für die Nah- und Stadtteilversorgung zur Verfügung stehen. Das wird insbesondere dadurch dokumentiert, dass der beantragten Nutzungsänderung von zwei Ladenflächen in Spielhallen aus städtebaulichen Gründen nicht gefolgt werden soll.

Die geplante Errichtung einer Kindertagesstätte mit Familienzentrum trägt zur funktionalen Stärkung und zum dauerhaften Funktionserhalt der Stadtteilmitte bei.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung ist über die vorhandenen Straßen, Korvettenstraße und Karavellenstraße, gesichert. Sie garantieren auch den Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz.

In den beiden Straßen befinden sich die Haltestellen des ÖPNV.

ÖPNV-Anbindung

Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des 2. Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck (2. RNVP-HL 2004-2009)

Parken

Auf einem 2,10 m breiten Parkstreifen auf beiden Seiten der Korvettenstraße besteht die Möglichkeit zum Längsparken. Zum Radparken stehen Fahrradbügel schräg gegenüber der Einmündung Karavellenstraße zur Verfügung.

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Das Gelände ist insgesamt geringfügig bewegt. Die Siedeldeckelhöhen in den umliegenden Straßen liegen auf einer Höhe von über 11 m über NHN. Das Ausbreitungshochwasser der Trave erreicht 3,87 m über NHN. Die Höhenlage des Plangebietes erfordert keine Maßnahmen zum Hochwasserschutz.

Bodenversiegelung

Die bauliche Entwicklung innerhalb des Plangebietes ist nahezu abgeschlossen. Die Fläche für die geplante Kita wird temporär als Markt- und Veranstaltungsfläche genutzt und ist teilversiegelt. Es muss nicht mit neuen wesentlichen Bodenversiegelungen gerechnet werden.

Vegetationsbestand

Parallel mit der baulichen Realisierung des 1969 rechtskräftig gewordenen B-Planes ist die Durchgrünung des Baugebietes vollzogen worden, insbesondere durch die Anlage von den die Großsiedlung gliedernden Grünzügen. Das Siedlungsgebiet ist somit in den Jahren seit seinem Bestehen mit einem sich zum Großgrün entwickelten Baumbestand durchgrünt

2.3 Eigentumsverhältnisse

Alle Baugrundstücke sind Privateigentum.

Die Straßenverkehrsfläche der Korvettenstraße ist im städtischen Eigentum.

2.4 Bisheriges Planungsrecht

Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne

Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches bestehen zwei rechtsverbindliche Bebauungspläne. Nördlich der Korvettenstraße sind Teilflächen des B-Planes 22.01.00-Buntekuh, Teilbereich I, der hier ein Kerngebiet (MK) gemäß § 7 BauNVO 1962 festgesetzt hat.

Südlich der Korvettenstraße sind Teilflächen des B-Planes 22.02.00-Buntekuh, TB II, der überwiegend Reine Wohngebiete (WR) gemäß § 3 BauNVO festsetzt. Das überplante Grundstück hat die Zweckbestimmung Fläche für Garagen und Tankstelle. Beide Nutzungen sind nicht verwirklicht worden.

Geltende Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer Sitzung am 30.08.2012 eine Veränderungssperre beschlossen.

Die Geltungsdauer endet am 02.09.2013.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Durch die Übereinstimmung der Planung mit dem Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck werden keine Ziele der Raumordnung berührt.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck entwickelt. Der Flächennutzungsplan wurde am 07.09.1989 von der Bürgerschaft beschlossen, am 17.08.1990 durch den Innenminister des Landes genehmigt und trat am 08.10.1990 in Kraft

Der geltende Flächennutzungsplan stellt die Fläche als „Gemischte Baufläche“ und „Wohnbaufläche“ dar. Er wird als 110. Änderung im Wege der Berichtigung angepasst.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept nennt für das Stadtquartier Buntekuh unter anderen Zielen die Imageaufwertung. Dieses Ziel ist insbesondere durch diese B - Planänderung erreichbar.

3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Der beschlossene Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck trifft keine Aussagen zu den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

3.5 Nahversorgungs- und Zentrenkonzept

Auf Grundlage eines Fachgutachtens hat die Verwaltung der Hansestadt Lübeck ein Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept (Zentrenkonzept) erstellt, das am 24.02.2011 von der Bürgerschaft beschlossen worden ist.

Wesentliche Ziele des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes sind die Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche und der oberzentralen Versorgungsfunktion der Innenstadt sowie die Sicherung einer flächendeckenden wohnungsnahen Grundversorgung der Bevölkerung. Im Einzelnen besteht das Zentrenkonzept 2011 aus:

- der „Lübecker Sortimentsliste“ der zentrenrelevanten, nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente,
- einer Gliederung und Zuordnung der Einzelhandelsstandorte Lübecks (Lübecker Zentrensystem) in die Kategorien Innenstadt (Hauptzentrum), Stadtteilzentren, Nahversorgungszentren, Sonderstandorte (differenziert nach Sonderstandorten (über-) regionaler Bedeutung und nach sonstigen Sonderstandorten),
- einer räumlichen Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche Lübecks und der Sonderstandorte (über-) regionaler Bedeutung sowie
- den Lübecker Leitsätzen zur Stärkung der Zentren und zur Sicherung der Nahversorgung.

Das Zentrenkonzept 2011 ist gemäß Beschluss bei der räumlichen Entwicklung des Einzelhandels in der Hansestadt Lübeck und bei deren Steuerung durch die Bauleitplanung zu beachten.

Das Plangebiet dieses Bebauungsplanes umfasst gemäß Zentrenkonzept das Einkaufszentrum Buntekuh als Stadtteilzentrum mit Nahversorgungsfunktion besonders im periodischen Bereich.

4. Ziel und Zwecke der Planung

Das vorhandene Einkaufszentrum ist schützenswert, da es eine wichtige Funktion für die Nahversorgung der Bevölkerung hat. Mit den bisherigen Festsetzungen zum Kerngebiet können die Ziele des Zentrenkonzeptes nicht erreicht werden. Andere, nicht einem Stadtteilzentrum dienenden Vorhaben, beeinträchtigen seine Funktion. Um die Ziele zu erreichen und das Nahversorgungszentrum nicht mit kerngebietstypischen Einrichtungen zu überfordern, empfiehlt sich die Festsetzung eines Sondergebietes „Stadtteilzentrum“ gemäß § 11 BauNVO 1990. Mit dieser Festsetzung werden Spielhallen unzulässig.

Die Spielhallen, von denen jede für sich eine kerngebietstypische Größe hätte, sind mit den Wohngebieten und den Schulen in unmittelbarer Nachbarschaft stadtplanerisch nicht vereinbar. Sie stehen auch der Erreichbarkeit der Ziele des beschlossenen Zentrenkonzeptes entgegen. Die beantragten Spielhallen sind nicht nur unverträglich für die nähere Umgebung, sondern würden für eine signifikante Schwächung („trading-down-Effekt“) des Nahversorgungszentrums sorgen.

Die Beschränkung des zentrenrelevanten Einzelhandels erfolgt, da sich großflächige Ansiedlungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken.

Die Flächenbegrenzung zentrenrelevanter Sortimente bei Lebensmittelmärkten erfolgt, um eine ausreichende Nahversorgung zu gewährleisten und einen stadtteilbezogenen Facheinzelhandel zu ermöglichen.

Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kita soll dazu beitragen, die unterdurchschnittliche Versorgungssituation in Buntekuh zu verbessern. Am Standort ist eine Einrichtung für fünf Gruppen geplant.

Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches auf Betreuung für Kinder unter drei Jahren ab August 2013 sind gemäß den Zielsetzungen der städtischen Jugendhilfeplanung hier auch 30 neue Krippenplätze geplant.

In Buntekuh werden aktuell nur 76 % der Kinder im Kindergartenalter von drei Jahren bis zum Schuleintritt versorgt (stadtweit Ø 85 %). Von den in Buntekuh lebenden Kindern unter drei Jahren finden 18 % einen Betreuungsplatz in ihrem Wohnumfeld (stadtweit Ø 29 %).

Die erforderlichen Festsetzungen sind in der Planzeichnung, Teil A und im Text, Teil B, enthalten.

Der durch die Kita - Planung entfallende Marktstandort kann zum einen durch einen Marktbetrieb im Einkaufszentrum ersetzt werden. Denkbar wäre auch, die Marktstände in der Korvettenstraße unterzubringen, mit einer zeitweiligen Sperrung analog der Lösung am Brolingplatz. Die Abstimmungsgespräche stehen vor dem Abschluss. Die erforderliche Infrastruktur (Strom- und Wasseranschlüsse, Toilettenbenutzung) wird im Einkaufszentrum vorgehalten.

Als abschließende Maßnahme des laufenden Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt Buntekuh“ soll eine Umgestaltung des Straßenraumes der Korvettenstraße im Bereich zwischen Einkaufszentrum und Kita erfolgen. Diese Umgestaltung basiert auf einem umfassenden Beteiligungsverfahren zur „Neuen Mitte“ 2006/2007 („Stadtumbau West“ / „Soziale Stadt“) und soll in angepasster Planungskonzeption zu einer Aufwertung der Stadtteilmitte beitragen und die Verbindungsfunktion zwischen Familienzentrum und dem Einkaufszentrum Buntekuh verbessern. Die geplanten Maßnahmen werden insbesondere eine Reduzierung der Geschwindigkeit zur Folge haben.

Da voraussichtlich ab 2013 straßenbegleitende Radwege nicht mehr benutzungspflichtig sein werden, soll mit der Planung versucht werden, auf die Kfz-Geschwindigkeiten einzuwirken, um zukünftig eine gefahrlose Mitbenutzung der Fahrbahn für Radfahrer zu ermöglichen.

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	ca. 19.000 m ²
davon:	
Sondergebiet	ca. 13.200 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf	ca. 3.700 m ²
Straßenverkehrsfläche	ca. 2.100m ²

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Durch die Festsetzung eines Sondergebietes sind die zulässigen Nutzungen im Interesse des Nahversorgungszentrums besser steuerbar als im Kerngebiet.

Eine bauliche Entwicklung ist ausschließlich auf der unbebauten Fläche südlich der Korvettenstraße vorgesehen. Das Stadtteilzentrum wird um eine Kindertagesstätte (Kita) mit Familienzentrum erweitert. Die aktuell vorhandene Einrichtung des Trägers des Familienzentrums im Stadtteiltreff an der Korvettenstraße 77 werden mit der neuen Kitanutzung zusammengeführt und schaffen so Platz für neue bzw. andere Einrichtungen.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Es ist nur eine geringfügige bauliche Entwicklung vorgesehen. Daher ist es ausreichend, das Maß der baulichen Nutzung aus dem B-Plan 22.01.00 - Buntekuh, TB I, zu übernehmen.

5.3 Erschließung

5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die bestehende Verkehrsinfrastruktur ist ausreichend und die Erschließung über die Korvettenstraße und Karavellenstraße gesichert. Sie garantieren auch den Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz.

Die Erschließung von Kita und Familienzentrum erfolgt über die Korvettenstraße.

Die bestehenden Straßenflächen der Korvettenstraße sind angesichts einer Verkehrsbelastung von nur ca. 3.220 Kfz/24 Std. (Zählung aus dem Jahr 2007) deutlich überdimensioniert und begünstigen dadurch hohe sowie z. T. überhöhte Kfz-Geschwindigkeiten. Eine Umgestaltung des Straßenraumes der Korvettenstraße im Geltungsbereich des B-Planes wird die Maßnahmen der „Sozialen Stadt Buntekuh“ abschließen. Dabei sollen die vorgenannten Fakten berücksichtigt werden.

5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Haltestellen des ÖPNV befinden sich in der Korvettenstraße und in der Karavellenstraße Ecke Ziegelstraße. Die Erschließungsstandards genügen dem 2. Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) der Hansestadt Lübeck.

5.3.3 Stellplätze, Fahrradstellplätze

Die Parkplätze, Stellplätze und Garagen des Einkaufszentrums sind im Zuge der realisierten Bebauung hergestellt und vorhanden. Somit besteht für den Bestand kein Regelungsbedarf im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens.

Für die Kita werden die erforderlichen Kfz-Stellplätze und die Fahrradstellplätze gemäß LBO-SH auf dem Baugrundstück untergebracht.

5.3.4 Ver- und Entsorgung

Alle Leitungen sind in den vorhandenen Straßen verlegt und können für den Anschluss des neuen Gebäudes genutzt werden.

5.4 Grün, Natur und Landschaft

Im beschleunigten Verfahren zur Bebauungsaufstellung gelten gemäß § 13 a (2) 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als erfolgt oder zulässig.

5.4.1 Grünflächen

Parallel mit der baulichen Realisierung des 1969 rechtskräftig gewordenen B-Planes ist die Durchgrünung des Baugebietes vollzogen worden, insbesondere durch die Anlage von die Großsiedlung gliedernden Grünzügen.

Das Siedlungsgebiet Buntekuh ist seit den Jahren seines Bestehens mit einem sich zum Großgrün entwickelten Baumbestand durchgrünt.

5.4.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung

Für die nicht zu erhaltenden Gehölze auf dem Kitagrundstück können mit der Realisierung des Planvorhabens Ersatzpflanzungen teilweise auf dem Grundstück der Kita vorgenommen werden.

5.5 Hinweis

Potenzielle Kampfmittel

Da Lübeck in der Kampfmittelverordnung vom 19. Januar 2010 als Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen gelistet ist, enthält der Text, Teil B, einen Hinweis zur Vorgehensweise bei Erdarbeiten (III. Hinweis).

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Der Bau der Kita mit Familienzentrum komplettiert die Wohnfolgeeinrichtungen und dient auch der Erfüllung des ab August 2013 geltenden Rechtsanspruches für Kinder unter drei Jahren auf einen Betreuungsplatz. In Verbindung mit den im Stadtteilzentrum vorhandenen Einrichtungen wird ein weiterer Beitrag zur funktionalen Aufwertung des Stadtteilzentrums geschaffen.

Die Nutzungsteuerung im Nahversorgungszentrum trägt wesentlich zu dessen Stärkung bei.

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt

6.1.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

In diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung gelten gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

6.1.2 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Die Siedeldeckelhöhen in den umliegenden Straßen liegen auf einer Höhe von mehr als 11 m über NHN. Das Ausbreitungshochwasser der Trave erreicht 3,87 m über NHN. Somit liegen die Bauflächen außerhalb des Überschwemmungsbereiches. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind nicht erforderlich.

7. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die geplante Umgestaltung der Korvettenstraße innerhalb des Geltungsbereiches soll als Maßnahme des laufenden Städtebauförderungsprogramms "Soziale Stadt Buntekuh" erfolgen.

Die dafür erforderlichen Mittel sollen aus dem bestehenden Treuhandvermögen "Soziale Stadt Buntekuh" aufgebracht werden, in das der Eigenanteil der Hansestadt Lübeck eingebracht wurde.

8. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

8.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat in seiner Sitzung am 05. September 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes 22.01.03 – Korvettenstraße / Stadtteilzentrum - beschlossen.

Durch die Aufstellung im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 (3) BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan / Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan bedarf keiner Änderung im Parallelverfahren, da er im Wege der Berichtigung angepasst wird. Dann ist der B-Plan aus dem F-Plan entwickelt.

Erlass einer Veränderungssperre und ihre Geltungsdauer

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 30.08.2012 eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich nördlich der Korvettenstraße beschlossen.

Die Geltungsdauer endet am 02.09.2013.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 19. September 2011 bis einschließlich 30. September 2011 durch Aushang im I- Punkt der Bauverwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während der Aushangszeit bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wurden keine Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

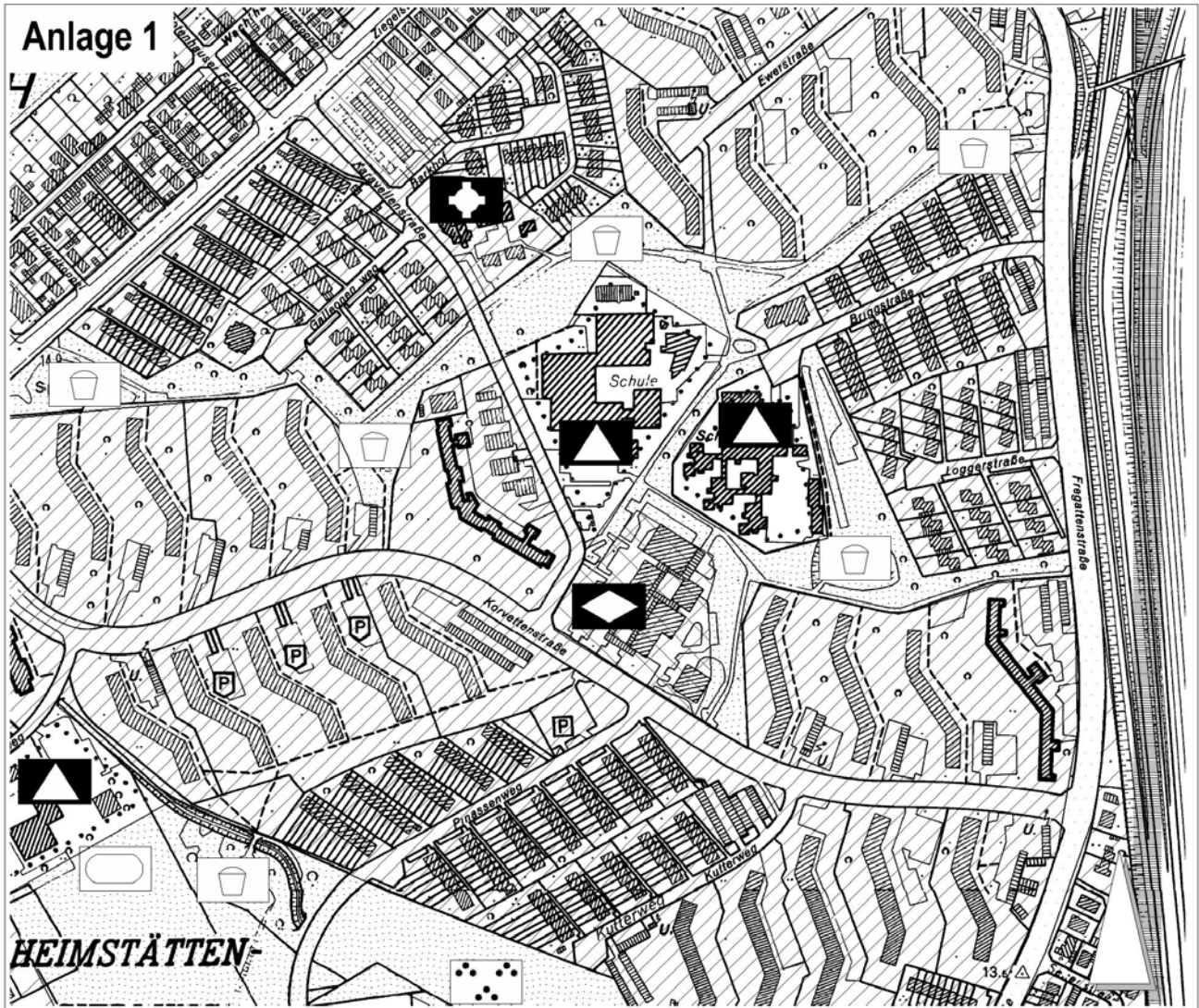
Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 30.01.2013 bis einschließlich 01.03.2013 statt. Es wurden 64 Stellungnahmen insbesondere gegen die Planung der Kita abgegeben, u.a. eine Unterschriftensammlung mit 192 Unterschriften gegen die Planung.

8.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. S. 3)

Lübeck, den 08.03. 2013

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung 5.610.3 / hdg




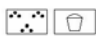
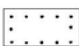


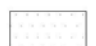



M. 1 : 5000

AUSSCHNITT AUS DEM GELTENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT LÜBECK

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 22.01.03 -
Korvettenstraße/Stadtteilzentrum

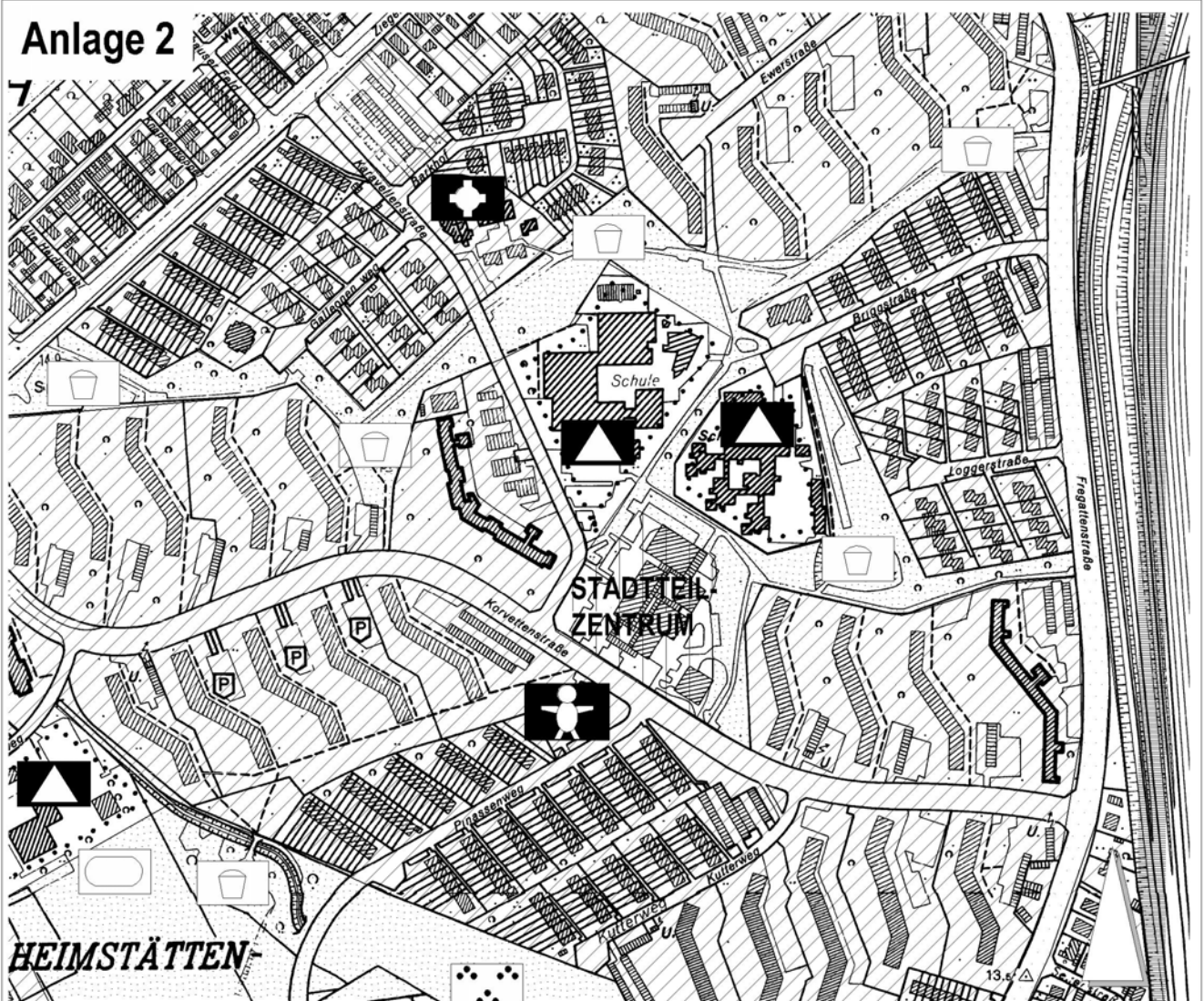
Zeichenerklärung:

	Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO		Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO		Parkanlage, Spiel-/Bolzplatz
	Flächen für Gemeinbedarf § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB		Bahnanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Markt, Schule		Verkehrsflächen § 5 Abs. 2 Nr.3 BauGB
			Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 110. Flächenutzungsplanänderung

150-CAD-Arbeitsbereich\F-PLANUNG\F-PLANUNG\ORIGINAL\CAD\frp-2012-09-25.dwg-Bestand-Berichtigung

Anlage 2

7



M. 1 : 5000

110. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT LÜBECK

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 22.01.03 -
Korvettenstraße/Stadtteilzentrum
durch Berichtigung gemäß § 13 a (2) 2 BauGB

Zeichenerklärung:



Wohnbauflächen
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO



Sonderbaufläche
§ Abs. 1 Nr.4 BauNVO



Flächen für Gemeinbedarf
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Kindertagesstätte



Bahnanlagen
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



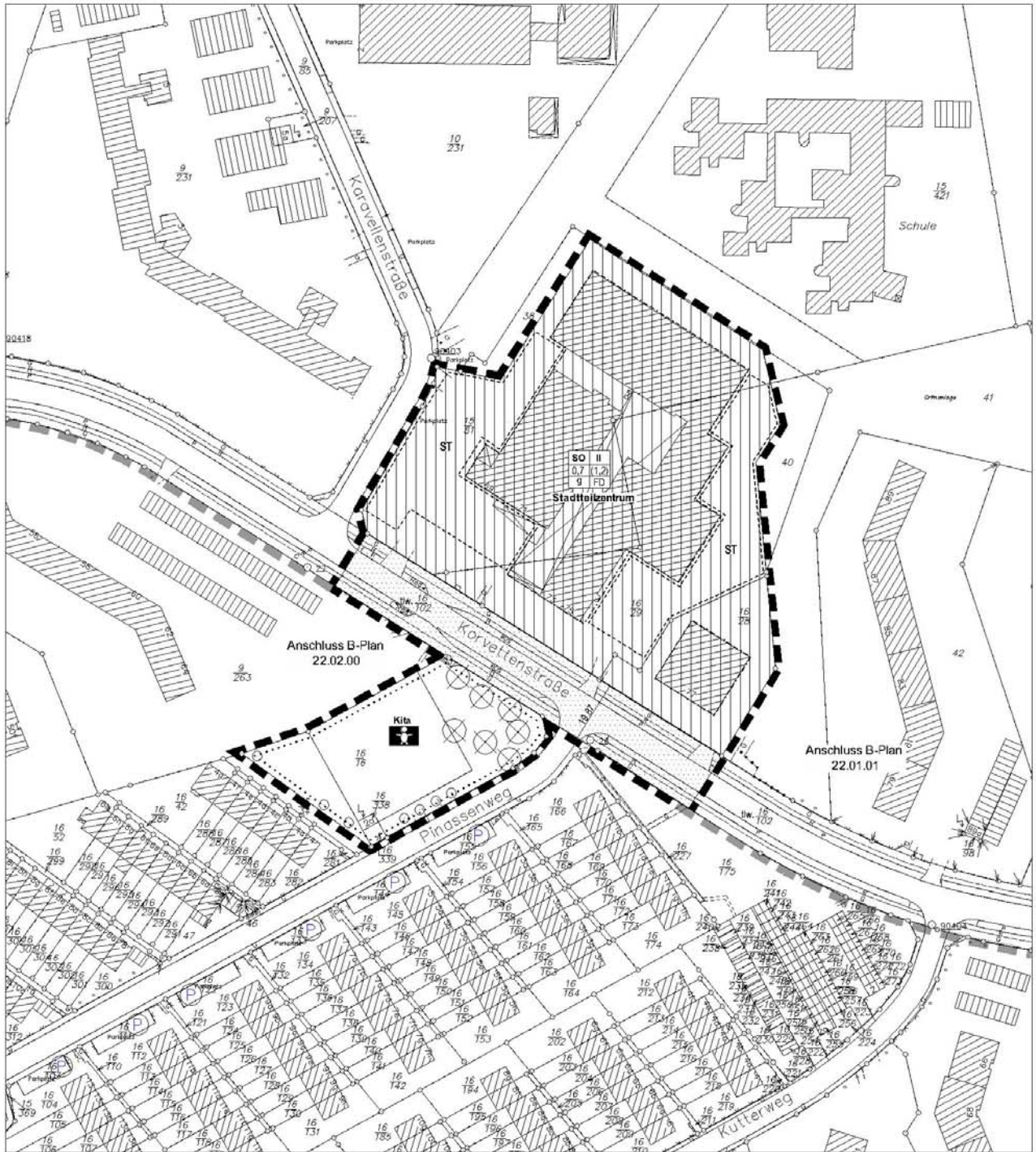
Parkanlagen, Spiel-/Bolzplätze



Grenze des Geltungsbereiches der
112. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 3

22.01.03 - Korvettenstrasse / Stadtteilzentrum



G:\150-CAD-Arbeitsbereich\B-PLANUNG\22-01-03\CAD\hpl\22-01-03.dwg-Begrünung+Übers

ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des Bebauungsplanes



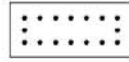
Straßenverkehrsflächen



Umgrenzung von Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen



SO Sondergebiet, Stadtteilzentrum



Gemeinbedarf, Kindertagesstätte



Kindertagesstätte



M. 1 : 2000


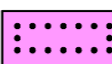

22.01.03

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

-  Sondergebiet, Stadtteilzentrum
-  Gemeinbedarf, Kindertagesstätte
-  Kindertagesstätte



Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,7 Grundflächenzahl
- 1,2 Geschosflächenzahl als Höchstmaß
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß



Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

- g geschlossene Bauweise
- FD Flachdach
- Baugrenze



Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Straßenbegrenzungslinie
-  Straßenverkehrsflächen

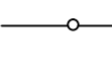
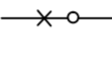
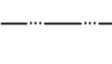
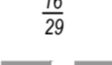

Naturschutz und Landschaftspflege

-  Anpflanzen von Bäumen
-  Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  künftig entfallende Einzelbäume

Planunterlage

-  Flurstücksgrenzen (vorhanden)
-  künftig entfallende Flurstücksgrenze
-  Flurgrenzen
-  Flurstücksnummern, tlw. = teilweise
-  Grenze eines anschließenden Bebauungsplanes
- G Gehweg
- R Radweg
- P Parkstreifen



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am ... erfolgt.	Lübeck, den	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtentwicklung
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) S. 1 BauGB ist vom ... bis einschließlich ... durchgeführt worden.		
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.		
4. Der Bauausschuss hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	L. S.	Franz-Peter Boden Bausenator
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.	L. S.	Karsten Schröder Bereichsleiter
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.		
7. Der katasteramtliche Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig - Holstein
8. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.	Lübeck, den	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung Im Auftrag
09. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.	L. S.	Karsten Schröder Bereichsleiter
10. Ausfertigung Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.	Lübeck, den	Bernd Saxe Der Bürgermeister
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.	Lübeck, den	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung Im Auftrag
	L. S.	Karsten Schröder Bereichsleiter

TEIL B - Text

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Stadtteilzentrum - dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben für die Nah- und Stadtteilversorgung.

Zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bis zu 800 m² Verkaufsfläche.
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das zentrenrelevante Randsortiment (sogenannte Aktionsware) ist bei Lebensmittelmärkten auf max. 10 % der Verkaufsfläche aber höchstens 120 m² Verkaufsfläche beschränkt.
- Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Räume für freie Berufe mit stadtteilbezogener Versorgungsfunktion zur Deckung des täglichen Bedarfs.
- Schank- und Speisewirtschaften mit stadtteilbezogener Versorgungsfunktion

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- Büros und Räume für sonstige freie Berufe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

3.2 Stellplätze

3.1 Im SO Stadtteilzentrum sind Stellplätze nur auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig

3.2 Auf der Fläche für Gemeinbedarf sind die Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück unterzubringen.

§ 12 (6) BauNVO

II. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die planungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungspläne 22.01.00 - Buntekuh, TB I - und 22.02.00 - Buntekuh, TB II -, beide Satzungen vom 16.07.1969, außer Kraft.

III. Hinweis

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Munitionsreste gefunden werden, ist das **Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel** zu benachrichtigen.

Anlage 1

Zentrenrelevante Sortimente

- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher
- Schreibwaren (Fachhandel)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas / Porzellan / Keramik, Geschenke
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
- Großelektro (weiße Ware: Waschmaschinen etc.)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Sanitätswaren (Sanitätshäuser)

Anlage 2

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformwaren, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel (Körperpflege, Reinigungsmittel) / Parfümerieartikel / Friseurartikel
- Pharmazeutische Artikel / Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen / Zeitschriften (Kiosksortiment, Supermärkte)

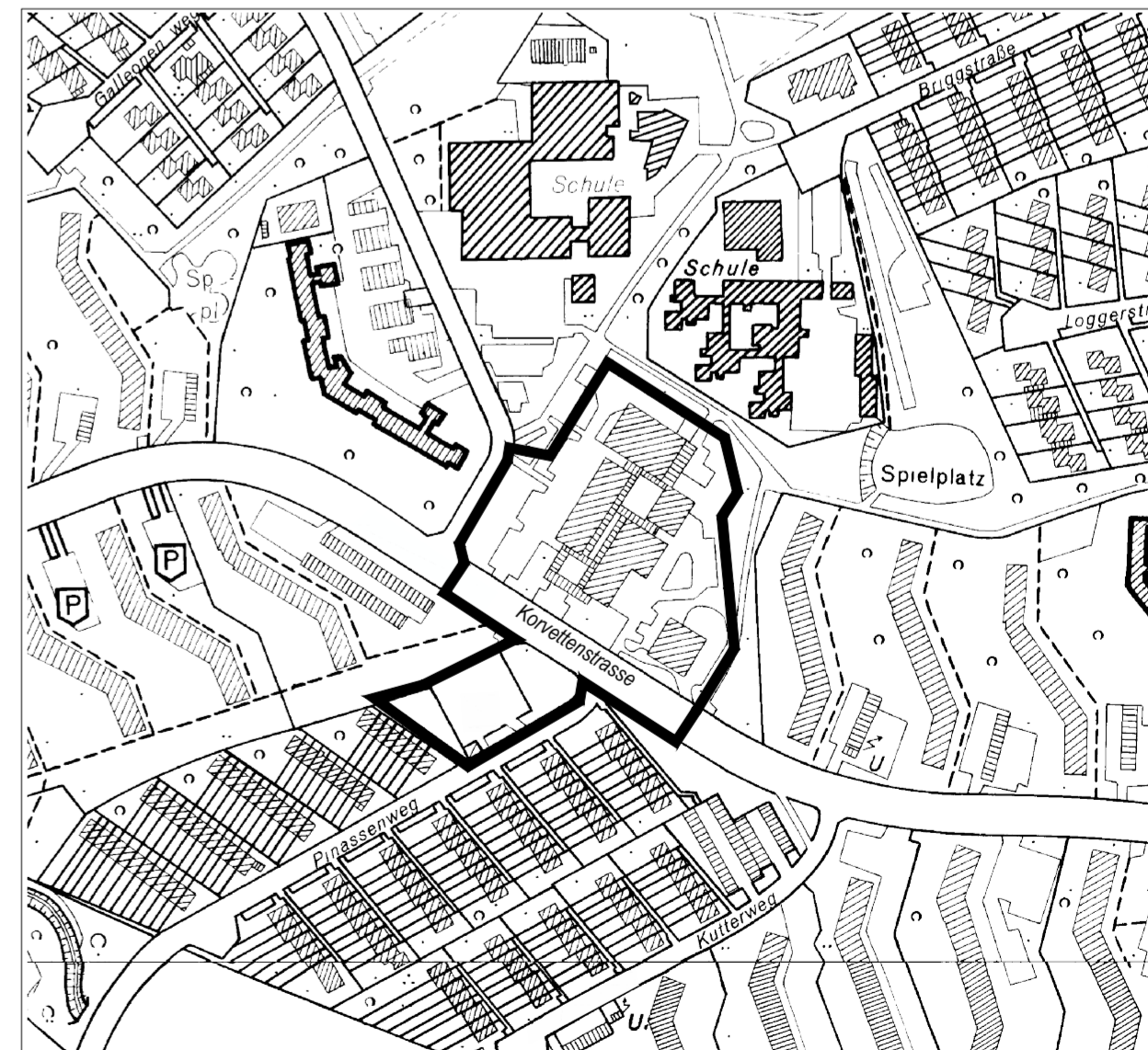
Anlage 3

Nichtzentrumrelevante Sortimente

- Möbel (inkl. Matratzen)
- Antiquitäten (Möbel)
- Sportgroßgeräte
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Farben, Lacke
- Tapeten
- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Campingartikel
- Sanitärwaren
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz-Zubehör
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtung)
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung, Heimtierbedarf)
- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen, Pflanzgefäße)
- Babybedarf (Kinderwagen, Kindermöbel, Kindersitze, ohne Babybekleidung)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom ... die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22.01.03, Korvettenstraße / Stadtteilzentrum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 22.01.03 KORVETTENSTRASSE / STADTTEILZENTRUM



Stand des Verfahrens : Fassung zum Satzungsbeschluss

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung



SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEXT, TEIL B

22.01.03 – Korvettenstraße/Stadtteilzentrum Fassung vom 07.03.2013

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung – Stadtteilzentrum – dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben für die Nah- und Stadtteilversorgung.

Zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bis zu 800 m² Verkaufsfläche.
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das zentrenrelevante Randsortiment (sogenannte Aktionsware) ist bei Lebensmittelmärkten auf max. 10 % der Verkaufsfläche aber höchstens 120 m² Verkaufsfläche beschränkt.
- Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Räume für freie Berufe mit stadtteilbezogener Versorgungsfunktion zur Deckung des täglichen Bedarfs.
- Schank- und Speisewirtschaften mit stadtteilbezogener Versorgungsfunktion

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- Büros und Räume für sonstige freie Berufe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

3.2 Stellplätze

3.1 im SO Stadtteilzentrum sind Stellplätze nur auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig

3.2 Auf der Fläche für Gemeinbedarf sind die Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück unterzubringen

· § 12 (6) BauNVO

II. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die planungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungspläne 22.01.00 – Buntekuh, TB I – und 22.02.00 – Buntekuh, TB II – , beide Satzungen vom 16.07.1969, außer Kraft.

III. Hinweis

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Munitionsreste gefunden werden, ist das **Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel** zu benachrichtigen.

Anlage 1

Zentrenrelevante Sortimente

- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher

- Schreibwaren (Fachhandel)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas / Porzellan / Keramik, Geschenke
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
- Großelektro (weiße Ware: Waschmaschinen etc.)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Sanitärwaren (Sanitätshäuser)

Anlage 2

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformwaren, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel (Körperpflege, Reinigungsmittel) / Parfümerieartikel / Friseurartikel
- Pharmazeutische Artikel / Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen / Zeitschriften (Kiosksortiment, Supermärkte)

Anlage 3

Nichtzentrenrelevante Sortimente

- Möbel (inkl. Matratzen)
- Antiquitäten (Möbel)
- Sportgroßgeräte
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Farben, Lacke
- Tapeten
- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Campingartikel
- Sanitärwaren
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz-Zubehör
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtung)
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung, Heimtierbedarf)
- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen, Pflanzengefäße)
- Babybedarf (Kinderwagen, Kindermöbel, Kindersitze, ohne Babybekleidung)

Lübeck, 00.00.2013

5 Fachbereich Planen und Bauen

5.610.3 Stadtplanung / hdg

**Bebauungsplan 22.01.03 – Korvettenstraße / Stadtteilzentrum –
Stellungnahme, Abwägungsempfehlung und Beschlussvorschlag**

Nr. 1 vorgebracht mit Schreiben vom 01.02.2013 (Datum auf dem Schreiben: 28.11.2012)			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
1.1	Ein hohes Verkehrsaufkommen beim Bringen und Holen der vorgesehenen 70 Kinder tritt zur gleichen Zeit des starken Schülerverkehrs mit dem Bus, Fahrrad oder zu Fuß sowie des Einkaufsverkehrs zum Einkaufszentrum ein.	Die Planung der Kita in zentraler Lage, in fußläufiger Entfernung und als wohnungsnaher Komplettierung der Wohnfolgeeinrichtungen des Stadtteilzentrums hat gerade den Effekt, das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern. Die Korvettenstraße als Erschließungsstraße ist so ausreichend dimensioniert, sodass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (B-Plan) umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind die Aufhebung der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Das Familienzentrum ist von der Korvettenstraße erschlossen.	Zur Kenntnis nehmen
1.2	Die Parkplätze außerhalb der Marktzeiten fallen weg.	Nach bisherigen Beobachtungen wird das Grundstück sehr selten bis gar nicht zum Abstellen von PKW genutzt. Von daher wird der Wegfall der Parkplätze unschädlich sein. Mit dem Straßenumbau sollen auch Kurzzeitparkplätze angeboten werden.	Nicht berücksichtigen
1.3	Die Parkplätze auf der Marktfläche, die ursprünglich für das Hochhaus Karavellenstraße vorgesehen waren und bislang eine Bebauung der Fläche verhinderten, fallen weg.	Im Baulastenverzeichnis sind keine Rechte zugunsten des Hochhauses Karavellenstraße eingetragen. Die im geltenden B-Plan festgesetzten Nutzungen sind nicht realisiert worden, weil sie entweder obsolet geworden sind, wie etwa Tankstelle oder nicht dem Bedarf entsprach, wie etwa Parken. Die Fläche stand daher für eine Interimsnutzung zur Verfügung.	Zur Kenntnis nehmen
1.4	Parkplätze für Betreuer und Besucher des Familienzentrums sind nicht vorhanden.	Im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens ist ein Stellplatznachweis gemäß Stellplatzerlass des Landes Schl.-Holst zu führen. Im danach erforderlichen Umfang werden sie Bestandteil der Baugenehmigung und dann hergestellt. Sie können im Vorfeld des Familienzentrums realisiert werden.	berücksichtigen

1.5	Aktuell ist eine Infrastruktur für das Marktwesen vorhanden. Bei einer vorgesehenen Verlegung der Marktfläche entstehen erhebliche Kosten für neue Infrastruktur wie z.B. Befestigung der Fläche, Strom, Wasser und Abwasser.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Die erforderliche Infra-struktur wird am neuen Standort bereitgestellt.	berücksichtigen
1.6	Aktuell ist eine Marktbeschickung über eine Nebenstraße (Pinnassenweg) ohne Eingriff in den laufenden Verkehr gegeben. Eine Marktbeschickung über die Korvettenstraße bringt eine erhebliche Behinderung des laufenden Verkehrs und eine erhöhte Unfallgefahr mit sich.	s. Punkt. 1.5	Nicht berücksichtigen
1.7	Für eine Beibehaltung des Status Quo sprechen auch Nutzungen der Marktfläche außerhalb der Marktzeiten für gesellschaftliche Aktivitäten in Buntekuh wie: Stadtteilstadt, schulische Aktivitäten, Lernplatz zum Fahrradfahren, Übungsplatz für Kinder zum Rollerbladen, Fahrradfahren o. ä., Übungsplatz für den Feuerwehrynachwuchs.	Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießstraße 36 denkbar. Dort werden Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen
1.8	Nach den vorliegenden sicher unvollständigen Entwürfen müssten ca. 30 Bäume gefällt werden, darunter 2 Urweltmammutbäume.	Die Bilanzierung von 30 entfallenden Bäumen muss einer Zählung des Einwenders geschuldet sein. Da Obstbäume nicht unter die Baumschutzsatzung fallen, sind sie auch nicht kartiert. Die vermuteten Urweltmammutbäume sind Sumpfyzpressen. Nach einer Überplanung der Freiflächen können nunmehr 4 Bäume in unmittelbarer Nähe der Korvettenstraße erhalten bleiben. Die Planzeichnung, Teil A, hat sie zum Satzungsbeschluss als erhaltenswert gekennzeichnet.	Teilweise berücksichtigen
1.9	Die vorhandene Fläche, insbesondere die Auslauf- und Spielfläche, ist für ein Familienzentrum/Kita mit ca. 70 Kitaplätzen zu gering.	Die Vorgaben der Kita-Mindestverordnung zu Raumgrößen und Außenflächen wurden gestrichen. Bevor eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erteilt werden kann, überprüft das Landesjugendamt Schleswig-Holstein die Flächengrößen und orientiert sich an den früheren Vorgaben (Außenfläche 10 m ² pro Kind, mind. 300 m ²). Die Vorabstimmung hat in der Planungsphase des Gebäudes stattgefunden und garantiert eine ausreichende Größe der Fläche.	Zur Kenntnis nehmen.

1.10	In Buntekuh sind genügend andere geeignete Bauflächen vorhanden, z.B. ehemaliges Pinassenhochhaus, Bolzplatz bei der Baltic-Schule, Wiesental	Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Die vom Einwender genannten und 4 weitere Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden.	Nicht berücksichtigen
Nr. 2 vorgebracht mit Schreiben vom 19.01.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
2.1	Der Bürgermeister wird aufgefordert, Widerspruch gegen den Auslegungsbeschluss gemäß § 47 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) einzulegen.	Der § 47 der GO sieht den Widerspruch gegen Ausschussbeschlüsse vor, wenn das Recht verletzt wird. Der Beschluss den Bebauungsplan (B-Plan) gemäß Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen ist nach Recht und Gesetz ergangen. Eine Rechtsverletzung ist nicht erkennbar und ein Widerspruch nicht gerechtfertigt.	Nicht berücksichtigen
2.2	Zweifelhaft ist, dass nicht mit wesentlichen neuen wesentlichen Bodenversiegelungen gerechnet werden muss. Es steht im Widerspruch zum vorhandenen Platzangebot, dass die erforderlichen Stellplätze und die Ersatzpflanzungen auf dem Baugrundstück untergebracht werden können.	Die Optimierung der Hochbauplanung hat ergeben, dass es zu einer nur unwesentlichen Neuversiegelung kommt. Die konkrete Planung hat ergeben, dass die Nutzungen auf dem Baugrundstück untergebracht werden können.	Nicht berücksichtigen
2.3	Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB darf nicht herangezogen werden. Es muss das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung angewandt werden.	Da der Bebauungsplan unmittelbar bevorstehende Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vorbereitet, der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnfolgeeinrichtungen dient und die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m ² beträgt, darf das beschleunigte Verfahren angewandt werden. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, und vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB kann abgesehen werden. Eine Kita gehört nicht zu den Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.	Nicht berücksichtigen

Nr. 3 vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
3.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes..	Das Landschaftsbild ist mit dem Beginn der Besiedlung verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
3.2	Ferner ist es ein sehr ungünstiger Eingriff in die Verkehrsführung.	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (B-Plan) umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung.	Zur Kenntnis nehmen
3.3	Außerdem steht der Marktplatz dann für den Wochenmarkt und andere Aktivitäten nicht mehr zur Verfügung.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Die erforderliche Infrastruktur wird am neuen Standort bereitgestellt. Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießerstraße 36 denkbar. Dort werden u.a Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen

Nr. 4 vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
4.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
4.2	Ferner ist es ein sehr ungünstiger Eingriff in die Verkehrsführung.	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (B-Plan) umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequenzierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung gewertet werden.	Zur Kenntnis nehmen
4.3	Außerdem steht der Marktplatz dann für den Wochenmarkt und andere Aktivitäten nicht mehr zur Verfügung.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Die erforderliche Infrastruktur wird am neuen Standort bereitgestellt. Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießerstraße 36 denkbar. Dort werden u.a Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen

Nr. 5 vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
5.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
5.2	Ferner ist es ein sehr ungünstiger Eingriff in die Verkehrsführung.	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (B-Plan) umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung und können nicht als Auslöser von Verkehrsbehinderungen gewertet werden.	Zur Kenntnis nehmen
5.3	Außerdem steht der Marktplatz dann für den Wochenmarkt und andere Aktivitäten nicht mehr zur Verfügung.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Die erforderliche Infrastruktur wird am neuen Standort bereitgestellt. Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießstraße 36 denkbar. Dort werden u.a. Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen

Nr. 6 vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
6.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne dass von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
6.2	Ferner ist es ein sehr ungünstiger Eingriff in die Verkehrsführung.	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (B-Plan) umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen im Wesentlichen der Reduzierung der Geschwindigkeit. Die gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung.	Zur Kenntnis nehmen
6.3	Außerdem steht der Marktplatz dann für den Wochenmarkt und andere Aktivitäten nicht mehr zur Verfügung.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Die erforderliche Infrastruktur wird am neuen Standort bereitgestellt. Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießerstraße 36 denkbar. Dort werden u.a Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen

Nr. 7 vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
7.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne dass von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
7.2	Es ist ein sehr ungünstiger Eingriff in die Verkehrsführung.	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (B-Plan) umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung und können nicht als Auslöser von Verkehrsbehinderungen gewertet werden.	Zur Kenntnis nehmen
7.3	Außerdem steht der Marktplatz dann für den Wochenmarkt und andere Aktivitäten nicht mehr zur Verfügung.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Die erforderliche Infrastruktur wird am neuen Standort bereitgestellt. Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießerstraße 36 denkbar. Dort werden u.a Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen

Nr. 8 vorgebracht mit Schreiben vom 11.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne dass von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
Nr. 9 vorgebracht mit Schreiben vom 11.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
9.1	Die geplanten Baumaßnahmen zerstören die Infrastruktur: Keine Parkplätze.	Die geplante Baumaßnahme zerstört keine Infrastruktur, sondern komplettiert die umliegenden Wohngebiete mit einer erforderlichen Wohnfolgeeinrichtung. Die im geltenden Bebauungsplan (B-Plan) festgesetzten Nutzungen sind nicht realisiert worden, weil sie entweder obsolet geworden sind, wie etwa Tankstelle oder nicht dem Bedarf entsprachen, wie etwa Parken und die Fläche daher für eine Interimsnutzung zur Verfügung stand. Die nicht realisierten Nutzungen können somit nicht unter infrastrukturellen Einrichtungen subsummiert werden. Nach bisherigen Beobachtungen wird das Grundstück außerdem sehr selten bis gar nicht zum Abstellen von PKW genutzt.	Zur Kenntnis nehmen
9.2	Kein Marktplatz mit Wasser- und Stromanschluss.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Die erforderliche Infrastruktur wird am neuen Standort bereitgestellt.	berücksichtigen

9.3	Kein Übungsplatz für den Feuerwehrynachwuchs und andere Aktivitäten.	Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießerstraße 36 denkbar. Dort werden u.a Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen
9.4	Außerdem werden Grünanlagen und Baumbestände vernichtet.	Eine Grünanlage im klassischen Sinn wird nicht überplant und deshalb nicht vernichtet. Für die Bäume sind im Einvernehmen mit dem Bereich Naturschutz Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der Bereich gibt an, wo und in welchem Umfang gepflanzt werden soll. Teilweise kann der Ersatz auf dem Kita-Grundstück selbst erfolgen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 10 vorgebracht mit Schreiben vom 05.02.2013, eingegangen 18.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne dass von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen

Nr. 11 vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
11.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne dass von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
11.2	Ferner ist es ein sehr ungünstiger Eingriff in die Verkehrsführung.	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan (B-Plan) umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung.	Zur Kenntnis nehmen
11.3	Außerdem steht der Marktplatz dann für den Wochenmarkt und andere Aktivitäten nicht mehr zur Verfügung.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen

Nr. 12 vorgebracht mit Schreiben vom 11.02.2012			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
12.1	Der Kita-Standort erfüllt seit der Bebauung des Stadtteils Buntekuh eine zentrale Aufgabe. Der sogenannte Marktplatz zusammen mit dem Einkaufszentrum, dem Schulzentrum und dem Ärztehaus bilden das Herz des Stadtteils.	Es ist richtig, dass die genannten Nutzungen den Mittelpunkt des Stadtteiles bilden. Um die zentrale Funktion für den Stadtteil zu erhalten ist die Aufstellung des Bebauungsplanes dringend erforderlich. Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Die zentrale Funktion erfährt durch seine Komplettierung mit der Wohnfolgeeinrichtung einer Kita eine zusätzliche Stärkung und Attraktivitätssteigerung.	Zur Kenntnis nehmen
12.2	Die Korvettenstraße ist verkehrlich an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Größere Bauvorhaben sollten nicht mehr realisiert werden.	In der Korvettenstraße wurden zuletzt in 24 Stunden 3220 Fahrzeuge gezählt. Für diese relativ geringe Verkehrsbelastung ist die Korvettenstraße für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung der Straße sprechen unbedingt für die Realisierung der Kita zur Nutzung für die umgebende Wohnbevölkerung.	Zur Kenntnis nehmen
12.3	Die Alternative wäre die Fläche des ehemaligen Pinassenhochhauses.	Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Die vom Einwender genannte und 6 weitere Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden	Nicht berücksichtigen

Nr. 13 vorgebracht mit Schreiben vom 11.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
13.1	Präsentation kommt einer Überrumpelung gleich.	Die Präsentation ist die öffentliche Auslegung. Sie ist einer von mehreren Verfahrensschritten nach dem Baugesetzbuch § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit, Absatz (2) Baugesetzbuch (BauGB). Über diese Beteiligung hinaus wurde ab 2012 in mehreren Informationsveranstaltungen vor Ort neben anderen Themen auch über das geplante Vorhaben berichtet. Es wurde die städtische Bedarfsplanung, die Standortsuche, Standortwahl und die inhaltliche Konzeption von Familienzentrum und Kindertagesstätte dargestellt. Daneben fand eine laufende Information auf der „Soziale-Stadt-Seite“ der Stadtteilzeitung „Fregatte“ statt.	Zur Kenntnis nehmen
13.2	Für die Entscheidung werden nur befürwortende Argumente herangezogen.	Das ist soweit richtig, denn wenn nichts für ein Vorhaben sprechen würde, trete die Stadtplanung nicht in Aktion. Durch den Aufstellungsbeschluss der politischen Gremien der Hansestadt Lübeck wird der Bereich Stadtplanung ermächtigt, das Bauleitplanverfahren zu beginnen. Um alle Belange zu berücksichtigen, geht jedem Bauleitplan eine Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) der öffentlichen Auslegung voraus. Bei dieser Bauleitplanung waren 25 Behörden um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden. Es wurde keine Stellungnahme gegen die Planung abgegeben.	Zur Kenntnis nehmen
13.3	Dass nur 18 % der Kinder einen Platz finden, war offensichtlich in der Vergangenheit nicht von Relevanz.	Mit dem 18 % - Anteil sind Kinder unter 3 Jahren gemeint. Die Relevanz hat sich erst durch die gesellschaftliche Diskussion und die damit einhergehende Gesetzesinitiative ergeben. Vorgabe ist ab August 2013 ein gesetzlicher Anspruch auf einen Kindergartenplatz für diesen Personenkreis. Dieser Zielsetzung dient die geplante Kita, die hier u. a. 30 Krippenplätze anbieten will.	Zur Kenntnis nehmen
13.4	Bei 70 Kindern ist die Auslastung mehr als fragwürdig.	Der bestehende Bedarf ist zweifelsfrei. 76 % der Kinder im Kindergartenalter von 3 Jahren finden bis zum Schuleintritt einen Platz (stadtweit Ø 85 %). Deshalb sieht der Kita-Bedarfsplan der Hansestadt Lübeck für Buntekuh eine zweite Kita vor, die hier verwirklicht werden kann.	Nicht berücksichtigen

13.5	Die Verkehrsberuhigungen in der Korvettenstraße wären nicht erforderlich. Wenn der Bordellcharakter in der Karavellenstraße entschärft wird, verkehren in diesem Umfeld auch nicht mehr so viel LKWs	Der Schwerpunkt der Verkehrsberuhigung liegt auf der Reduzierung der Geschwindigkeit. In der Korvettenstraße wurden zuletzt in 24 Stunden 3220 Fahrzeuge gezählt. Für diese relativ geringe Verkehrsbelastung und die Überdimensionierung ist die Korvettenstraße für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen vor allem der Reduzierung der Geschwindigkeit. Die vermuteten Zustände in Nachbarstraßen sind nicht bebauungsplanrelevant. Es scheint eine Angelegenheit des Ordnungsrechtes zu sein.	Nicht berücksichtigen
13.6	Weil die Standortsuche 2 Jahre dauerte, waren sicherlich andere Prioritäten zu bedienen.	Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Es wurden 7 Standortalternativen eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden. Die Bearbeitung folgte keiner Prioritätenliste.	Nicht berücksichtigen
13.7	Bei der Realisierung des Vorhabens muss von einer Ghettoisierung ausgegangen werden, die einen Werteverfall der Immobilien sowie Auswirkungen von Vandalismus im Gefolge hat.	Das ist eine Unterstellung, die zurückgewiesen werden muss.	Nicht berücksichtigen
Nr. 14 vorgebracht mit Schreiben vom 11.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne dass von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen

Nr. 15 vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
15.1	Als zentraler Mittelpunkt wurde der Marktplatz am Pinassenweg gewählt, um besonders anerkannten Asylbewerbern bzw. eingebürgerten Menschen mit Migrationshintergrund regelmäßig Gelegenheit zu geben, ihre Kultur vorzustellen; oft in enger Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien.	Gemeinbedarfseinrichtungen wie Familienzentren und Kindertagesstätten leisten in ihrer Funktion und Ausrichtung einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Integration. Die Angebote an Bildung, Erziehung und Betreuung richten sich an alle Menschen. Die Angebote entfallen nicht, sondern werden in Kita und Familienzentrum vorgehalten.	Zur Kenntnis nehmen
15.2	Ein Ersatzgelände für Veranstaltungen des Anwohnervereins Buntekuh und der Jugendfeuerwehr kann nicht bereitgestellt werden.	Für Veranstaltungen des Anwohnervereins Buntekuh sind im Stadtteil geeignete Flächen vorhanden. So wurden in jüngster Vergangenheit Veranstaltungen im Einkaufszentrum oder auf Freiflächen im nördlichen Grünzug durchgeführt. Die Übungen der Jugendfeuerwehr werden überwiegend in direkter Nähe der Wache in der Grapengießerstraße 36 durchgeführt (z.B. auf Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen). Für Übungen der Jugendfeuerwehr bieten sich darüber hinaus weitere Stellplatzflächen oder Schulhöfe im Stadtteil an.	Berücksichtigen
15.3	Der Marktplatz wurde als Stellplatz für das Hochhaus Karavellestraße ausgewiesen, so dass sowohl der Bau einer Tankstelle als auch der Bau von Garagen für die Bewohner des Pinassenwegs untersagt wurde.	Im Baulastenverzeichnis sind keine Rechte zugunsten Dritter eingetragen. Nach bisherigen Beobachtungen wird das Grundstück sehr selten bis gar nicht zum Abstellen von PKW genutzt. Der geltende B-Plan hat für den Bereich Flächen für Garagen und eine Tankstelle festgesetzt. Die Nutzungen sind nicht realisiert bzw. sind obsolet geworden.	Zur Kenntnis nehmen
15.4	Sichtbeeinträchtigung von Bewohnern des Pinassenwegs 4-4h	Die Nutzungsänderung führt zu keinen Sichtbeeinträchtigungen. Die Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft ist 1-geschossig und liegt im Norden auf der den Terrassen und Freisitzen abgewandten Seite.	Nicht berücksichtigen
15.5	Die Grünanlage am Rande des Marktplatzes wurde vor nicht allzu langer Zeit durch den „NDR Fernseh-Gärtner“ John Langley aus Hamburg publikumswirksam und unter großer Teilnahme der Anwohner bepflanzt!	Die Pflanzaktion wurde als Öffentlichkeitsarbeit zur Imageverbesserung im Rahmen der „Sozialen Stadt“ am 17.05.2010 durchgeführt. Dabei wurden Gartenpflanzen wie z.B. Sonnenblumen und Akeleien gepflanzt. Daraus lässt sich kein schützenswerter Status herleiten.	Nicht berücksichtigen

15.6	Außerdem ist das Abholzen eines geschützten Baumbestandes erforderlich, eine Änderung im Rahmen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck unter weiterer Beteiligung der Öffentlichkeit wäre notwendig.	Für die Bäume sind im Einvernehmen mit dem Bereich Naturschutz Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der Bereich gibt an, wo und in welchem Umfang gepflanzt werden soll. Teilweise kann der Ersatz auf dem Kita-Grundstück selbst erfolgen.	Nicht berücksichtigen
15.7	Es ist zu befürchten, dass die Einrichtung einer Krippengruppe nur für deutsch- und türkischstämmige Kinder als Diskriminierung anderer Migranten, besonders der kurdisch-stämmigen angesehen wird und den Stadtteil (wieder) in Verruf bringt!	Im SGB VIII ist die Gleichberechtigung als Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe festgesetzt und somit geltend für alle Kindertagesstätten. Die Bezeichnung bilingual bedeutet nicht die Festlegung auf Nationalitäten, sondern zweisprachig.	Nicht berücksichtigen
15.8	Ebenso wird der Marktplatz als Anlaufpunkt der jährlichen Putzaktion für ein „sauberes Buntekuh“ ersatzlos aufgelöst.	Für Veranstaltungen wie Frühjahrsputz o.ä. sind im Stadtteile weitere Freiflächen als Anlaufstelle geeignet. So findet beispielsweise der Frühjahrsputz seit Jahren seinen Abschluss auf dem Gelände des Bauspielplatzes.	Nicht berücksichtigen
Nr. 16 vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
16.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne dass von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
16.2	Die Alternative wäre die Fläche des ehemaligen Pinassenhochhauses.	Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Die vom Einwender genannte und 6 weitere Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden	Nicht berücksichtigen

Nr. 17 Vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Wir legen fristgerecht Widerspruch gegen das geplante Bauvorhaben auf dem Marktplatz im Pinassenweg ein.	Ohne Angabe von Gründen ist der Widerspruch einer Abwägung nicht zugänglich.	Nicht berücksichtigen
Nr. 18 vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
18.1	Einspruch wegen Zerstörung des Baumbestandes	Jeder baulichen Entwicklung geht eine Abwägung zwischen dem Status quo und seiner erforderlichen Änderung einher. Die Abwägung ist hier zugunsten der Kita gefallen. Dennoch muss der Belang Natur im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet werden. Deshalb sind für die Bäume im Einvernehmen mit dem Bereich Naturschutz Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der Bereich gibt an, wo und in welchem Umfang gepflanzt werden soll. Teilweise kann der Ersatz auf dem Kita-Grundstück selbst erfolgen.	Nicht berücksichtigen
18.2	Für die Anzahl der Kita-Plätze ist die Fläche zu klein.	Die Vorgaben der Kita-Mindestverordnung zu Raumgrößen und Außenflächen wurden gestrichen. Bevor eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erteilt werden kann, überprüft das Landesjugendamt Schleswig-Holstein die Flächengrößen und orientiert sich an den früheren Vorgaben (Außenfläche 10 m ² pro Kind, mind. 300 m ²). Die Vorabstimmung hat in der Planungsphase des Gebäudes stattgefunden und garantiert eine ausreichende Größe der Fläche.	Nicht bedrücksichtigen
18.3	Verschärfung der Parkplatzsituation durch Elternfahrzeuge auf Privatparkplätzen der Anwohner.	Es kann nicht nachvollzogen werden, dass erkennbare Privatparkplätze der Anwohner durch Elternfahrzeuge genutzt werden. Das ist nicht durch einen Bebauungsplan regelbar, sondern unterliegt dem Ordnungsrecht.	Zur Kenntnis nehmen
18.4	Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bring- und Abholverkehr in einer ruhigen Sackgasse.	Die Erschließung der Kita und des Familienzentrums erfolgt ausschließlich von der Korvettenstraße, sodass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Pinassenweg nicht befürchtet werden muss.	Nicht berücksichtigen
18.5	Wegfall sozialer Aktivitäten, wie z.B. das Stadtteilstfest	Für Veranstaltungen und soziale Aktivitäten sind im Stadtteil geeignete Flächen vorhanden. So wurden in jüngster Vergangenheit Veranstaltungen im Einkaufszentrum oder auf Freiflächen im nördlichen Grünzug durchgeführt.	Nicht berücksichtigen

Nr. 19 vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
19.1	Es werden parksituationsbedingte Verkehrsbehinderungen im Pinassenweg befürchtet. Die geplante Umgestaltung der Korvettenstraße wird die Gefährlichkeit dort nicht mindern.	Die Korvettenstraße als Erschließungsstraße ist so ausreichend dimensioniert, sodass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind die Aufhebung der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen insbesondere einer Reduzierung der Geschwindigkeit und werden die verkehrliche Situation in der Korvettenstraße merklich entspannen. Das Familienzentrum wird von der Korvettenstraße erschlossen.	
19.2	Die vorgesehene Parkmöglichkeit für die 100 zu erwartenden Eltern zur Öffnungs- und Schließzeit ist völlig unzureichend.	Die Planung der Kita in zentraler Lage, in fußläufiger Entfernung und als wohnungsnaher Komplettierung der Wohnfolgeeinrichtungen des Stadtteilzentrums hat gerade den Effekt, das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern. Es ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit Auto gebracht und geholt wird. Von daher scheint die Zahl von 100 zu erwartenden Eltern völlig überzogen. Über die Schaffung von Kurzzeitparkplätzen in der Korvettenstraße hinaus müssen Parkmöglichkeiten nicht geschaffen werden, da erfahrungsgemäß nie alle Kinder zum gleichen Zeitpunkt gebracht oder geholt werden.	Nicht berücksichtigen
19.3	Die Verlegung des Marktplatzes ist von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist. Das Bauvorhaben verstößt nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Der Siedlungsbeginn war mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert, ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Zur Kenntnis nehmen

19.4	Die bestehende Infrastruktur des Marktplatzes würde zerstört, ohne vorher durch eine ausgewogene Suche einen adäquaten Standort für diesen Bebauungsplan in Erwägung gezogen zu haben	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Brohningplatz, gesperrt. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt. Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Sieben Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 20 vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
20.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert, ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
20.2	Ferner ist es ein sehr ungünstiger Eingriff in die Verkehrsführung.	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung und können nicht als Auslöser von Verkehrsbehinderungen gewertet werden.	Zur Kenntnis nehmen

20.3	Im Hinblick auf das Familienzentrum sollten die Erfahrungen des Freizeitzentrums genutzt und beachtet werden.	Die Einrichtungen sind durch die sich wesentlich unterscheidenden Angebote nicht miteinander vergleichbar. Von daher können Erfahrungen nicht genutzt und beachtet werden. Alleine die Öffnungszeiten von 7:30 bis 17:30 Uhr dokumentieren, dass ein anderer Personenkreis angesprochen ist.	Nicht berücksichtigen
Nr. 21 vorgebracht mit Schreiben vom 14.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
21.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
21.2	Die Bebauung schränkt das weiträumige Blickfeld in die Landschaft ein.	Vom Grundstück aus ist kein weiträumiger Blick in die Landschaft möglich. Als Landschaft kann eigentlich nur der die Siedlung gliedernde Grünzug gemeint sein. Wesentlich prägender ist der Ausblick auf das Einkaufszentrum.	Nicht berücksichtigen
21.3	Eine Alternative wäre der Parkplatz des „Netto“-Einkaufsmarktes.	Die Stellplätze des „Netto“-Marktes sind diesem zugeordnet. Die Fläche enthält dessen bauordnungsrechtlich erforderliche Stellplätze und steht nicht zur Verfügung. Die Fläche liegt zudem räumlich dezentral.	Nicht berücksichtigen
Nr. 22 vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verstößt grob gegen die Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck, sondern auch gegen die Umweltschutzverordnungen des Landes.	Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Das ist kein grober Verstoß gegen die Satzung. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen

Nr. 23 vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
23.1	Es gibt genügend Alternativen für einen anderen Standort des Vorhabens, ohne die schon jetzt absehbaren negativen Folgen für die Anwohner bzw. zu erwartenden hohen Kosten und Folgekosten zu Lasten des Steuerzahlers.	Für das Vorhaben wurden seit 2010 verschiedene Standortalternativen im Stadtteil eingehend auf Eignung und Realisierung geprüft und letztendlich verworfen. Die Alternativen wurden neben Lage, Verfügbarkeit, Erschließung und Städtebau auch nach Kosten beurteilt.	Nicht berücksichtigen
23.2	Keine Notwendigkeit der eigentlichen Sache (genügend Kitaplätze in der Nähe vorhanden).	Der Bedarf an zusätzlichen Kindertagesstättenplätzen besteht zweifelsfrei und wurde im Rahmen der städtischen Jugendhilfeplanung erhoben und festgehalten. Bereits vorhandene Kindertagesstätten können diesen Bedarf nicht decken.	Nicht berücksichtigen
23.3	Zu hohe Kosten (Kosten vs. Nutzen)	Im Bebauungsplan sind keine Kosten zum Familienzentrum genannt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Baumaßnahmen wird generell nicht im Planungsrecht thematisiert.	Nicht berücksichtigen
23.4	Beschädigung der Bausubstanzen der angrenzenden Baukörper	Erfahrungsgemäß gehören Kindertagesstätten nicht zu den Bauvorhaben, die ein Beweissicherungsverfahren erfordern. Dennoch kann der Statiker ein Verfahren empfehlen.	Zur Kenntnis nehmen
23.5	Wertminderung der Grundstücke	Die Nutzungsänderung von einer Fläche für Garagen und eine Tankstelle in eine Gemeinbedarfsfläche führt nicht zu einer Wertminderung von Grundstücken. Auch historisch betrachtet geht die städtebauliche Entwicklung grundsätzlich nicht mit einer durchgängigen Wertminderung einher.	Nicht berücksichtigen
Nr. 24 vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
24.1	Fehlende Umweltprüfung	Der Bebauungsplan (B-Plan) wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als B-Plan der Innenentwicklung aufgestellt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Gemäß § 13 a Absatz 3 kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.	Nicht berücksichtigen

24.2	Bewusste Fehl- bzw. fehlende Information der Anwohner zu deren Nachteil in Punkten wie Kosten, Parkplatzsituation, Umweltverträglichkeit.	Die Beteiligung begann 2012 mit mehreren Informationsveranstaltungen vor Ort neben anderen Themen auch über die geplante Kita berichtet. Es wurde die städtische Bedarfsplanung, die Standortsuche, Standortwahl und die inhaltliche Konzeption von Familienzentrum und Kindertagesstätte dargestellt. Daneben fand eine laufende Information auf der „Soziale-Stadt-Seite“ der Stadtteilzeitung „Fregatte“ statt. Die öffentliche Auslegung ist einer von mehreren Verfahrensschritten nach dem Baugesetzbuch § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit, Absatz (2) BauGB. Daraus lässt sich ein Vorwurf bewusster Fehl- oder fehlender Information nicht herleiten.	Zur Kenntnis nehmen
24.3	Verlust des Marktplatzes (fehlende Alternativen)	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Brolingplatz, gesperrt. Die erforderliche Infrastruktur wird am neuen Standort bereitgestellt.	Berücksichtigen
24.4	Verstoß gegen bestehende Umweltschutzverordnungen	Der B-Plan verstößt nicht gegen bestehende Umweltschutzverordnungen. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB keine Verstöße geltend gemacht.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 25 vorgebracht mit Schreiben vom 18.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
25.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen

25.2	Fehlen einer Umweltprüfung	Der Bebauungsplan (B-Plan) wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als B-Plan der Innenentwicklung aufgestellt. Gemäß § 13 a (3) kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.	Nicht berücksichtigen
25.3	Verlust des Marktplatzes, besonders auch für die bisherigen sonstigen Aktivitäten.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellestraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Die erforderliche Infrastruktur wird am neuen Standort bereitgestellt. Für Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten sind im Stadtteil geeignete Flächen vorhanden. So wurden in jüngster Vergangenheit z.B. Veranstaltungen im Einkaufszentrum oder auf Freiflächen im nördlichen Grünzug durchgeführt.	Nicht berücksichtigen
25.4	Fehlende oder unvollkommene Information der Anwohner/Bürger	Die Beteiligung begann 2012 mit mehreren Informationsveranstaltungen vor Ort neben anderen Themen auch über die geplante Kita berichtet. Es wurde die städtische Bedarfsplanung, die Standortsuche, Standortwahl und die inhaltliche Konzeption von Familienzentrum und Kindertagesstätte dargestellt. Daneben fand eine laufende Information auf der „Soziale-Stadt-Seite“ der Stadtteilzeitung „Fregatte“ statt. Die öffentliche Auslegung ist einer von mehreren Verfahrensschritten nach dem Baugesetzbuch § 3 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit. Daraus lässt sich ein Vorwurf bewusster Fehl- oder fehlender Information nicht herleiten.	Nicht berücksichtigen

Nr. 26 vorgebracht mit Schreiben vom 05.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
Nr. 27 vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
27.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes Schleswig-Holstein.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
27.2	Zusätzlich ist es ein sehr ungünstiger Eingriff in die Verkehrsführung. Die Herbeiführungen von Verkehrsbehinderungen sind vorprogrammiert.	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung oder als Auslöser von Verkehrsbehinderungen gewertet werden.	Zur Kenntnis nehmen

27.3	Außerdem sollte man bei der ganzen Sache, besonders im Hinblick auf das Familienzentrum, die Erfahrungen des Freizeitentrums Lübeck-Moisling nutzen und beachten.	Die Einrichtungen sind durch die sich unterscheidenden Angebote nicht miteinander vergleichbar. Deshalb können Erfahrungen nicht genutzt und beachtet werden. Alleine die Öffnungszeiten von 7:30 bis 17:30 Uhr dokumentieren, dass ein anderer Personenkreis angesprochen ist.	Nicht berücksichtigen
Nr. 28 vorgebracht mit Schreiben vom 12.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes Schleswig-Holstein.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
Nr. 29 vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
29.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes Schleswig-Holstein.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen

29.2	Verlust des Marktplatzes	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Brolingplatz, gesperrt. Die erforderliche Infrastruktur wird am neuen Standort bereitgestellt.	berücksichtigen
29.3	Beschädigung der angrenzenden Baukörper	Erfahrungsgemäß gehören Kindertagesstätten nicht zu den Bauvorhaben, die ein Beweissicherungsverfahren erfordern. Dennoch kann der Statiker ein Verfahren empfehlen.	Zur Kenntnis nehmen
29.4	Ungünstiger Eingriff in die Verkehrsführung sowie Verkehrsbehinderung	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes umgestaltet werden kann. Vorgehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung und können nicht als Auslöser von Verkehrsbehinderungen gewertet werden.	Zur Kenntnis nehmen
29.5	Fehlende Umweltprüfung	Der Bebauungsplan (B-Plan) wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als B-Plan der Innenentwicklung aufgestellt. Gemäß § 13 a (3) kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.	Nicht berücksichtigen
Nr. 30 vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
30.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen

30.2	Verlust des Marktplatzes	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Brolingplatz, gesperrt. Die erforderliche Infrastruktur wird am neuen Standort bereitgestellt.	berücksichtigen
30.3	Beschädigung der angrenzenden Baukörper	Erfahrungsgemäß gehören Kindertagesstätten nicht zu den Bauvorhaben, die ein Beweissicherungsverfahren erfordern. Dennoch kann der Statiker ein Verfahren empfehlen.	Zur Kenntnis nehmen
30.4	Ungünstiger Eingriff in die Verkehrsführung sowie Verkehrsbehinderung	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung und können nicht als Auslöser von Verkehrsbehinderungen gewertet werden.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 31 vorgebracht mit Schreiben vom 15.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
31.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen

31.2	Verlust des Marktplatzes	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Brolingplatz, gesperrt. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen
31.3	Fehlende Umweltprüfung	Der Bebauungsplan (B-Plan) wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als B-Plan der Innenentwicklung aufgestellt. Gemäß § 13 a (3) kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.	Nicht berücksichtigen
Nr. 32 vorgebracht mit Schreiben vom 17.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
32.1	Eingriff in die bestehende Verkehrsführung mit Herbeiführung einer erheblichen Unfallgefahr	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung und können nicht als Auslöser von Verkehrsbehinderungen gewertet werden.	Nicht berücksichtigen
32.2	Verlust des Marktplatzes auch für bisher genutzte Aktivitäten	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Brolingplatz, gesperrt. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen

32.3	Keine hinreichende Begründung der Ablehnung von Alternativstandorten, insbesondere der von der „Interessengemeinschaft Pinassenweg“ gemachte Vorschlag 7 „Bolzplatz im Grünzug“	<p>Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Die vom Einwender genannte und 6 weitere Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden.</p> <p>Für den Standort Nr. 7 waren dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung/Zäsur des im Landschaftsplan definierten „Mittleren Grünzug II Buntekuh“, damit steht der Standort den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege entgegen, - keine Grundstücksverfügbarkeit, - fehlende/ungünstige Erschließung, 	Nicht berücksichtigen
Nr. 33 vorgebracht mit Schreiben vom 16.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
33.1	Für das jetzige Kita-Grundstück wurde vor 40 Jahren ein Bauantrag für einen Garagenhof mit der Begründung abgelehnt, der Platz soll durch die Bewohner des Hochhauses an der Karavellenstraße genutzt werden. Eine Nutzung ist bis heute nicht festgestellt worden.	<p>Die Gründe für die Ablehnung des Bauantrages können heute nicht mehr nachvollzogen werden, zumal der Bebauungsplan eine Fläche für Garagen festgesetzt hat.</p> <p>Im Baulastenverzeichnis sind keine Rechte zugunsten des Hochhauses an der Karavellenstraße eingetragen.</p> <p>Die im geltenden B-Plan festgesetzten Nutzungen sind nicht realisiert worden, weil sie obsolet geworden sind, wie etwa Tankstelle oder nicht dem Bedarf entsprechen, wie etwa Parken. Die Fläche stand daher für eine Interimsnutzung zur Verfügung.</p>	Zur Kenntnis nehmen
33.2	Nachdem sich in diesen 40 Jahren Natur und Baumbewuchs entwickelt haben, sollte keine Bebauung mehr vorgenommen werden.	40 Jahre Natur und Baumbewuchs zeigt sich am deutlichsten in den die Großsiedlung gliedernden Grünzügen. Diese werden nicht angetastet. Für die entfallenden Bäume auf dem Kita-Grundstück wird die Baumschutzsatzung berücksichtigt. Kein Baum wird ohne Genehmigung gefällt. Die erforderlichen Ersatzpflanzungen werden teilweise auf dem eigenen Grundstück vorgenommen. Der Bereich Naturschutz gibt an, wo und in welchem Umfang gepflanzt werden soll.	Nicht berücksichtigen

33.3	Ein alternativer Standort ließe sich mehrfach im Stadtteil finden.	Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Sieben Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden.	Nicht berücksichtigen
Nr. 34 vorgebracht mit Schreiben vom 18.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
34.1	Der Standort für das geplante Objekt ist zu klein.	Die Vorgaben der Kita-Mindestverordnung zu Raumgrößen und Außenflächen wurden gestrichen. Bevor eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erteilt werden kann, überprüft das Landesjugendamt Schleswig-Holstein die Flächengrößen und orientiert sich an den früheren Vorgaben (Außenfläche 10 m ² pro Kind, mind. 300 m ²). Die Vorabstimmung hat in der Planungsphase des Gebäudes stattgefunden und garantiert eine ausreichende Größe der Fläche.	Nicht berücksichtigen
34.2	Es sollen viele Bäume gefällt werden und die Nachpflanzung steht dazu in keinem Verhältnis.	Für die entfallenden Bäume auf dem Kita-Grundstück wird die Baumschutzsatzung berücksichtigt. Kein Baum wird ohne Genehmigung gefällt. Die erforderlichen Ersatzpflanzungen werden teilweise auf dem eigenen Grundstück vorgenommen. Der Bereich Naturschutz gibt an, wo und in welchem Umfang gepflanzt werden soll. Der Ersatz erfolgt nicht zahlenmäßig 1:1, sondern berücksichtigt den ökologischen Wert jedes Baumes	Zur Kenntnis nehmen
34.3	Es sind nicht genügend Parkplätze vorhanden.	Die im geltenden B-Plan festgesetzten Nutzungen sind nicht realisiert worden, weil sie entweder obsolet geworden sind, wie etwa Tankstelle oder nicht dem Bedarf entsprechen, wie etwa Parken und die Fläche daher für eine Interimsnutzung zur Verfügung stand. Die nicht realisierten Nutzungen können somit nicht unter infrastrukturellen Einrichtungen subsummiert werden. Nach bisherigen Beobachtungen wird das Grundstück außerdem sehr selten bis gar nicht zum Abstellen von PKW genutzt.	Zur Kenntnis nehmen

34.4	Der Marktplatz geht für andere Aktivitäten verloren.	Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießstraße 36 denkbar. Dort werden Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen
34.5	Für das jetzige Kita-Grundstück ein Bauantrag für einen Garagenhof mit der Begründung abgelehnt, der Platz soll durch die Bewohner des Hochhauses an der Karavellenstraße genutzt werden.	Die Gründe für die Ablehnung des Bauantrages können heute nicht mehr nachvollzogen werden. Im Baulastenverzeichnis sind auf dem Grundstück keine Rechte zugunsten Dritter eingetragen. Nach bisherigen Beobachtungen wird das Grundstück sehr selten bis gar nicht zum Abstellen von PKW genutzt.	Zur Kenntnis nehmen
34.6			
Nr. 35 vorgebracht mit Schreiben vom 16.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
35.1	Widerspruch, da geplant ist den Grünzug und die bestehenden Bäume und Gehölze zu entfernen.	Unter Grünzug wird das die Siedlung gliedernde Großgrün verstanden. Dieser wird nicht angetastet. Für die entfallenden Bäume auf dem Kita-Grundstück wird die Baumschutzsatzung berücksichtigt. Kein Baum wird ohne Genehmigung gefällt. Die erforderlichen Ersatzpflanzungen werden teilweise auf dem eigenen Grundstück vorgenommen. Der Bereich Naturschutz gibt an, wo und in welchem Umfang gepflanzt werden soll.	Zur Kenntnis nehmen
35.2	Die Infrastruktur wird nachhaltig verändert.	Die Infrastruktur wird insofern nachhaltig verändert, indem sie durch die Wohnfolgeeinrichtung Kita und Familienzentrum bedarfsgerecht ergänzt wird.	Zur Kenntnis nehmen

Nr. 36 vorgebracht mit Schreiben vom 16.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
Nr. 37 vorgebracht mit Schreiben vom 16.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
37.1	Der zentrale Platz dient als Parkplatz, Wochenmarkt und steht für andere Aktivitäten zur Verfügung.	Nach bisherigen Beobachtungen wird das Grundstück sehr selten bis gar nicht zum Abstellen von PKW genutzt. Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Brolingplatz, gesperrt. Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießerstraße 36 denkbar. Dort werden Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	berücksichtigen
37.2	Der Platz war als zusätzlicher Parkplatz für die Bewohner des Hochhauses in der Karavellenstraße gedacht.	Im Baulastenverzeichnis sind keine Rechte zugunsten des Hochhauses Karavellenstraße eingetragen. Die im geltenden B-Plan festgesetzten Nutzungen sind nicht realisiert worden, weil sie entweder obsolet geworden sind, wie etwa Tankstelle oder nicht dem Bedarf entsprechen, wie etwa Parken. Die Fläche stand daher für eine Interimsnutzung zur Verfügung. Nach bisherigen Beobachtungen wird das Grundstück sehr selten bis gar nicht zum Abstellen von PKW genutzt.	Zur Kenntnis nehmen

37.3	Die Freifläche der Kita ist zu klein.	Die Vorgaben der Kita-Mindestverordnung zu Raumgrößen und Außenflächen wurden gestrichen. Bevor eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erteilt werden kann, überprüft das Landesjugendamt Schleswig-Holstein die Flächengrößen und orientiert sich an den früheren Vorgaben (Außenfläche 10 m ² pro Kind, mind. 300 m ²). Die Vorabstimmung hat in der Planungsphase des Gebäudes stattgefunden und garantiert eine ausreichende Größe der Fläche.	Nicht berücksichtigen
37.4	Der Bedarf für das Familienzentrum wird bezweifelt.	Der Bedarf an zusätzlichen Kindertagesstättenplätzen besteht zweifelsfrei und wurde im Rahmen der städtischen Jugendhilfeplanung erhoben und festgehalten. Bereits vorhandene Kindertagesstätten können diesen Bedarf nicht decken.	Nicht berücksichtigen
37.5	Als Alternativen bieten sich das Zentrum im Wiesental oder der gegenüber liegende Bolzplatz an.	Die Flächen waren schon Bestandteil der Standortsuche 2010. Der Standort Wiesental war aus folgenden Gründen nicht geeignet: <ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung/Zäsur des im Landschaftsplan definierten Grünzugs, - negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Bachlauf), - knappe Flächengröße Der Bolzplatz war aus folgenden Gründen nicht geeignet: <ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung/Zäsur des im Landschaftsplan definierten Grünzugs, - fehlende/ungünstige Erschließungsmöglichkeit, - keine Grundstücksverfügbarkeit, - störender Solitär in der Landschaft 	Nicht berücksichtigen
37.6	Der Wegfall einer Bushaldebucht führt zu einem Unfallschwerpunkt.	In der Korvettenstraße wurden zuletzt in 24 Stunden 3220 Fahrzeuge gezählt. Die Korvettenstraße als Erschließungsstraße ist so ausreichend dimensioniert, dass sie häufig zu Geschwindigkeitsübertretungen einlädt. Aus diesem Grund soll die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes umgestaltet werden. Die Aufhebung der Bushaldebucht ist eine wesentliche Maßnahme zur Reduzierung der Geschwindigkeit. Es soll erreicht werden, dass Fahrzeuge hinter haltenden Bussen stehen bleiben.	Zur Kenntnis nehmen

37.7	Sind andere Standorte in Buntekuh geprüft worden?	Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Sieben Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden.	Zur Kenntnis nehmen
37.8	Die Parkplätze für Mitarbeiter, Eltern und Besucher werden nicht ausreichen, da es sich nicht nur um Kurzparker handeln wird.	Im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens ist ein Stellplatznachweis gemäß Stellplatzerlass des Landes Schl.-Holst zu führen. Im danach erforderlichen Umfang werden sie Bestandteil der Baugenehmigung und dann hergestellt. Sie können im Vorfeld des Familienzentrums realisiert werden.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 38 vorgebracht mit Schreiben vom 18.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
38.1	Es werden zu wenige Parkplätze geschaffen. Die Anwohner des Pinassenwegs fürchten um ihre Privatparkplätze.	Im Rahmen des Straßenumbaus Korvettenstraße ist ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen vorgesehen. Im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens ist ein Stellplatznachweis gemäß Stellplatzerlass des Landes Schleswig-Holstein zu führen. Im danach erforderlichen Umfang werden sie Bestandteil der Baugenehmigung und können im Vorfeld der Kita hergestellt werden. Zudem kann nicht nachvollzogen werden, dass erkennbare Privatparkplätze der Anwohner durch Elternfahrzeuge genutzt werden. Das ist nicht durch einen Bebauungsplan regelbar, sondern unterliegt dem Ordnungsrecht.	Zur Kenntnis nehmen
38.2	Mein Vorschlag ist, dieses Bauvorhaben auf das Hinterland der Korvettenstraße zu verlagern. Dort liegt ein so gut wie nie genutzter Bolzplatz. Außerdem steht eine riesige Fläche zur Verfügung, wo einst das Pinassenhochhaus war.	Die Suche nach einem geeigneten Standort für die Einrichtung begann 2010. Sieben Standortalternativen, darunter der angesprochene Bolzplatz sowie das Pinassenhochhaus, wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden	Nicht berücksichtigen

Nr. 39 vorgebracht mit Schreiben vom 27.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
39.1	Der Marktplatz sollte nicht bebaut werden.	Die Planung der Kita in zentraler Lage, in fußläufiger Entfernung und als wohnungsnaher Komplettierung der Wohnfolgeeinrichtungen steigert den Wohnwert. Das Stadtteilzentrum erfährt eine Attraktivitätssteigerung. Die Lage spart Zeit und Wege. Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Sieben Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden.	Nicht berücksichtigen
39.2	Es wird ein hohes Verkehrsaufkommen beim Bringen und Holen der 70 Kinder befürchtet.	Der gewählte Standort inmitten eines Wohngebietes hat gerade den Effekt das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern. Bei der Lage ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit dem Auto gebracht oder geholt wird. Ein hohes Verkehrsaufkommen ist nicht zu befürchten.	Nicht berücksichtigen
39.3	Es ist kein Aufwerten, sondern ein Abwerten des Stadtteils Buntekuh-Mitte.	Erfahrungsgemäß geht die Ausstattung eines Wohngebietes mit Wohnfolgeeinrichtungen und damit seiner Attraktivitätssteigerung mit einer Aufwertung einher. Entscheidende Rolle bei der Wahl des Wohnstandortes spielen oftmals die Wege zur Schule, Kita und zum Einkaufen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 40 vorgebracht mit Schreiben vom 19.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen

Nr. 41 vorgebracht mit Schreiben vom 19.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
41.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
41.2	Bei der Realisierung entsteht ein massives Verkehrsproblem an diesem Knotenpunkt. Eine Ballung aufeinander stoßender Verkehrsabfolgen: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Ein-Ausfahrten des Einkaufszentrums, - einmündende Karavellenstraße, - Bushaltestelle Richtung Lübeck, - Bushaltestelle Richtung Ziegelstraße, - einmündender Pinassenweg, - Schüler der Baltic Schule queren die Straße in beiden Richtungen könnten unabsehbar große Probleme nach sich ziehen.	In der Korvettenstraße wurden zuletzt in 24 Stunden 3220 Fahrzeuge gezählt. Die Korvettenstraße als Erschließungsstraße ist so ausreichend dimensioniert, dass sie häufig zu Geschwindigkeitsübertretungen einlädt. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen im Wesentlichen einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Die gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung werden kein massives Verkehrsproblem erzeugen. Die geschilderten Verkehrsabfolgen bestehen schon heute und sind bis heute ohne negative Auswirkungen bewältigt worden. Es waren bisher keine verkehrsregelnden Eingriffe erforderlich. Die befürchteten Probleme können von fachlicher Seite nicht geteilt werden.	Zur Kenntnis nehmen

Nr. 42 vorgebracht mit Schreiben vom 19.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
Nr. 43 vorgebracht mit Schreiben vom 19.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
43.1	Eine Kita und ein Familienzentrum kann nicht mitten in einer Wohnsiedlung gebaut werden.	Die Planung der Kita in zentraler Lage, in fußläufiger Entfernung und als wohnungsnaher Komplettierung der Wohnfolgeeinrichtungen stellt eine passende Standortwahl dar. Das Stadtteilzentrum erfährt eine Attraktivitätssteigerung. Die zentrale Lage spart Zeit und Wege.	Nicht berücksichtigen
43.2	Es wird eine Zunahme von Lärm und Umweltverschmutzung der vermehrten Abgase von Autos, Bussen, Laster usw. befürchtet.	Der gewählte Standort inmitten eines Wohngebietes hat gerade den Effekt das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern. Bei der Lage ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit dem Auto gebracht oder geholt wird. Der neue Busfahrplan hat gerade die Taktzeiten verändert. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sie wieder erhöht werden. Die Annahme, dass der LKW-Verkehr in der Korvettenstraße zunimmt, kann nicht nachvollzogen werden. Die Kinder werden nicht mit dem LKW gebracht oder abgeholt. Die Korvettenstraße als Erschließungsstraße ist so ausreichend dimensioniert, dass sie häufig zu Geschwindigkeitsübertretungen einlädt. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Die gewählte Erschließung, der Straßenumbau und die geringe Frequentierung werden keine spürbare Verschlechterung bedeuten.	Nicht berücksichtigen

Nr. 44 vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
44.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
44.2	Es wird befürchtet, dass die Ruhe in der Sackgasse Pinassenweg vorbei ist.	Die Kita und das Familienzentrum werden von der Korvettenstraße erschlossen. Der Pinassenweg soll dadurch nicht tangiert werden.	Zur Kenntnis nehmen
44.3	Es sollte woanders gebaut werden.	Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Sieben Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 45 vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen

Nr. 46 vorgebracht mit Schreiben vom 10.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
Nr. 47 vorgebracht mit Schreiben vom 20.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
47.1	Bestehende Infrastruktur wird zerstört.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießerstraße 36 denkbar. Dort werden Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	Nicht berücksichtigen
47.2	Das Fällen der Bäume ist nicht akzeptabel, da sie Teil der grünen Lunge des Stadtteils sind.	Die Bäume am Marktplatz als Ausstattungsgrün sind nur ein ganz kleiner Teil des Grüns im Stadtteil. Nach einer Überplanung der Freiflächen können nunmehr 4 Bäume in unmittelbarer Nähe der Korvettenstraße erhalten bleiben. Für die übrigen wird Ersatz gepflanzt, teilweise auf dem Kita-Grundstück	Teilweise berücksichtigen

47.3	Eine Umweltprüfung fand nicht statt.	Der Bebauungsplan (B-Plan) wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als B-Plan der Innenentwicklung aufgestellt. Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält unter Ziffer 1.3 dazu einen Hinweis.	Zur Kenntnis nehmen
47.4	Die Grundstücke am Pinassenweg sind alle aufgeschüttet, sodass durch Bautätigkeiten Beschädigungen an den anliegenden Gebäuden befürchtet werden.	Erfahrungsgemäß gehören Kindertagesstätten nicht zu den Bauvorhaben, die ein Beweissicherungsverfahren erfordern. Dennoch kann der Statiker ein Verfahren empfehlen.	Zur Kenntnis nehmen
47.5	Beim Wegfall des Marktplatzes, ist kein Platz für sonstige Aktivitäten.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießstraße 36 denkbar. Dort werden Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.	Nicht berücksichtigen
Nr. 48 vorgebracht mit Schreiben vom 21.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
48.1	Es wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen beim Bringen und Holen der Kinder erwartet.	Der gewählte Standort inmitten eines Wohngebietes hat gerade den Effekt, das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern. Die Planung der Kita in zentraler Lage, in fußläufiger Entfernung und als wohnungsnaher Komplettierung der Wohnfolgeeinrichtungen steigert den Wohnwert. Das Stadtteilzentrum erfährt eine Attraktivitätssteigerung. Die Lage spart Zeit und Wege. Bei der Lage ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit dem Auto gebracht oder geholt wird.	Zur Kenntnis nehmen

48.2	Durch die Verlegung der Bushaltestelle sind Staus vorprogrammiert und ist eine Verkehrsgefährdung, da der Ampelbereich nicht einsehbar ist.	Der Umbau der Korvettenstraße sieht den Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen sollen nicht den Verkehr gefährden, sondern dienen im Wesentlichen der Reduzierung der Geschwindigkeit. Der Rückbau der Busbuchten hat zum einen das Ziel, dass Fahrzeuge hinter haltenden Bussen stehen bleiben müssen zum anderen werden die Fahrzeiten des ÖPNV verkürzt.	Zur Kenntnis nehmen
48.3	Der Bau von Garagen auf der Marktfläche wurde seinerzeit untersagt, da die Fläche für das Hochhaus an der Karavellenstraße vorgehalten wird.	Im Baulastenverzeichnis sind keine Rechte zugunsten des Hochhauses Karavellenstraße eingetragen. Deshalb kann heute auch nicht nachvollzogen werden, weshalb aufgrund des bestehenden Baurechtes im B-Plan das Vorhaben versagt wurde. Die im geltenden B-Plan festgesetzten Nutzungen sind nicht realisiert worden, weil sie entweder obsolet geworden sind, wie etwa Tankstelle oder nicht dem Bedarf entsprechen, wie etwa Parken. Die Fläche stand daher für eine Interimsnutzung zur Verfügung. Nach bisherigen Beobachtungen wird das Grundstück sehr selten bis gar nicht zum Abstellen von PKW genutzt.	Zur Kenntnis nehmen
48.4	Die Marktbeschickung durch die LKWs der Händler ist am vorgesehenen Standort nicht möglich.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt.	Zur Kenntnis nehmen
48.5	Bei einem Durchgangsverkehr auf der Korvettenstraße (3000 bis 3500 PKW) ist mit einer enormen CO ₂ - Belastung zu rechnen. Durch den Wegfall der Bäume wird ein natürlicher Luftfilter vernichtet. Junge Bäume können die Kapazität der alten nicht ausgleichen.	Auf der Korvettenstraße fahren Anwohner, findet Ziel- und Quellverkehr statt, der geringste Anteil ist Durchgangsverkehr. Bei der geringen Frequentierung der Straße im Vergleich zu anderen Stadtstraßen, kann nicht von einer enormen CO ₂ – Belastung gesprochen werden. Die angesprochene Filterfunktion der Bäume übernimmt im Wesentlichen der die Siedlung gliedernde Grünzug. Das Grün am Marktplatz als Ausstattungsrün kann diese Funktion nicht erfüllen. Der Ersatz alt gegen neu erfolgt nicht 1:1, sondern berücksichtigt den Wert jedes Baumes, sodass der ökologische Wert erhalten bleibt.	Zur Kenntnis nehmen

Nr. 49 vorgebracht mit Schreiben vom 24.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
49.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
49.2	Es gibt zu wenige Parkplätze. An der Straße werden sie komplett von Anwohnern genutzt. Das Problem wird auch bei Abendveranstaltungen gesehen.	Die Parkplätze an der Straße werden von den Anwohnern genutzt, weil sie nicht die ihnen zugeordneten Stellplätze anfahren. Im Zusammenhang mit dem Straßenumbau der Korvettenstraße wird ein Angebot an Kurzzeitparkplätzen geschaffen. Für die Kita ist im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens ein Stellplatznachweis gemäß Stellplatzerlass des Landes Schl.-Holst zu führen. Im danach erforderlichen Umfang werden sie Bestandteil der Baugenehmigung und dann hergestellt. Sie können im Vorfeld des Familienzentrums realisiert werden. Kita und Familienzentrum haben Öffnungszeiten von 7:30 bis 17:30 Uhr. Das dokumentiert, dass keine Abendveranstaltungen vorgesehen sind.	Zur Kenntnis nehmen

Nr. 50 vorgebracht mit Schreiben vom 24.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
Nr. 51 vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
51.1	Die Fläche ist für das geplante Bauvorhaben zu klein.	Die Vorgaben der Kita-Mindestverordnung zu Raumgrößen und Außenflächen wurden gestrichen. Bevor eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erteilt werden kann, überprüft das Landesjugendamt Schleswig-Holstein die Flächengrößen und orientiert sich an den früheren Vorgaben (Außenfläche 10 m ² pro Kind, mind. 300 m ²). Die Vorabstimmung hat in der Planungsphase des Gebäudes stattgefunden und garantiert eine ausreichende Größe der Fläche.	Nicht berücksichtigen
51.2	Offensichtlich fand keine Überprüfung des Naturschutzes statt.	Der Bebauungsplan (B-Plan) wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als B-Plan der Innenentwicklung aufgestellt. Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.	Zur Kenntnis nehmen

51.3	Es wird bezweifelt, dass genügend Parkraum für die zu bringenden und abzuholenden Kinder und Besucher des Familienzentrums vorhanden sind. Die Anwohner des Pinassenweges werden zusätzlich belastet.	<p>Im Zusammenhang mit dem Straßenumbau der Korvettenstraße wird ein Angebot an Kurzzeitparkplätzen geschaffen. Für die Kita ist im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens ein Stellplatznachweis gemäß Stellplatzerlass des Landes Schl.-Holst zu führen. Im danach erforderlichen Umfang werden sie Bestandteil der Baugenehmigung und dann hergestellt. Sie können im Vorfeld des Familienzentrums realisiert werden.</p> <p>Der gewählte Standort inmitten eines Wohngebietes hat gerade den Effekt, das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern.</p> <p>Die Planung der Kita in zentraler Lage, in fußläufiger Entfernung und als wohnungsnaher Komplettierung der Wohnfolgeeinrichtungen steigert den Wohnwert. Das Stadtteilzentrum erfährt eine Attraktivitätssteigerung. Die Lage spart Zeit und Wege.</p> <p>Bei der Lage ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit dem Auto gebracht oder geholt wird. Die Kita und das Familienzentrum werden von der Korvettenstraße erschlossen. Der Pinassenweg soll dadurch nicht tangiert werden</p>	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 52 vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
52.1	Der geplante Bau eines Familienzentrums beeinträchtigt meine grundgesetzlich geschützten Rechte, insbesondere mein Recht auf Gesundheit, Eigentum und freie Entfaltung der Persönlichkeit.	Die Grundrechte von Eigentümern bzw. Bewohnern von Grundstücken in der Nachbarschaft werden durch die Planungen nicht berührt.	Nicht berücksichtigen
52.2	Die Fläche ist für 70 Kinder zu klein.	Die Vorgaben der Kita-Mindestverordnung zu Raumgrößen und Außenflächen wurden gestrichen. Bevor eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erteilt werden kann, überprüft das Landesjugendamt Schleswig-Holstein die Flächengrößen und orientiert sich an den früheren Vorgaben (Außenfläche 10 m ² pro Kind, mind. 300 m ²). Die Vorabstimmung hat in der Planungsphase des Gebäudes stattgefunden und garantiert eine ausreichende Größe der Fläche.	Nicht berücksichtigen

52.3	Extreme Belastung durch Baulärm in der Bauphase und Beschneidung der Lebensqualität.	Die Zulässigkeit und Zumutbarkeit von Lärmquellen und Lärmarten ist rechtlich definiert. Der von Baustellen ausgehende Lärm wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – bewertet. Diese sieht in Abhängigkeit vom Baugebiet und von der Tageszeit Immissionsrichtwerte vor, die vom Baustellenbetreiber eingehalten werden müssen. Auf diese Weise werden schädliche Umwelteinwirkungen verhindert.	Nicht berücksichtigen
52.4	Nicht nur Lärm, sondern auch durch zusätzliche Luftverschmutzung wird ein Aufenthalt im Garten und Terrasse sehr eingeschränkt bzw. fast unmöglich.	Die Korvettenstraße zählt zu den Stadtstraßen mit der geringsten Verkehrsbelastung im Stadtgebiet. Bedingt durch die Standortwahl ist nur eine geringe Zunahme des Lärms und eine damit einhergehende geringe Zunahme der Luftverschmutzung prognostizierbar. So brächte beispielsweise eine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens eine Erhöhung der Lärmbelastung um 3 dB mit sich. Dafür müssten 6440 statt aktuell 3220 Fahrzeuge die Korvettenstraße benutzen.	Nicht berücksichtigen
52.5	Es wird ein vermehrtes Verkehrsaufkommen in der Bauphase sowie während der Nutzung des Familienzentrums entstehen.	Das Verkehrsaufkommen muss innerhalb eines erträglichen Maßes hingenommen werden, sonst ist keine gesellschaftliche Entwicklung möglich. Es gilt das allgemeine Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Der gewählte Standort inmitten eines Wohngebietes hat gerade den Effekt, das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern. Die Planung der Kita in zentraler Lage, in fußläufiger Entfernung und als wohnungsnaher Komplettierung der Wohnfolgeeinrichtungen steigert den Wohnwert. Das Stadtteilzentrum erfährt eine Attraktivitätssteigerung. Die Lage spart Zeit und Wege. Bei der Lage ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit dem Auto gebracht oder geholt wird. Die Kita und das Familienzentrum werden von der Korvettenstraße erschlossen. Der Pinassenweg soll dadurch nicht tangiert werden. Das Familienzentrum hat die gleichen Öffnungszeiten wie die Kita.	Nicht berücksichtigen

52.6	Der Pinassenweg bietet nicht genug Platz für Parkplätze (Eltern bringen ihre Kinder in die Kita, Angebote des Familienzentrums für Jugendliche und Erwachsene bedürfen Parkplätze.)	<p>Im Zusammenhang mit dem Straßenumbau der Korvettenstraße wird ein Angebot an Kurzzeitparkplätzen geschaffen. Die Kita und das Familienzentrum werden von der Korvettenstraße erschlossen. Der Pinassenweg soll nicht tangiert werden. Damit soll die unberechtigte Nutzung der privaten Stellplätze vermieden werden.</p> <p>Für die Kita und das Familienzentrum ist im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens ist ein Stellplatznachweis gemäß Stellplatzerlass des Landes Schl.-Holst zu führen. Im danach erforderlichen Umfang werden sie Bestandteil der Baugenehmigung und dann hergestellt. Sie können im Vorfeld des Familienzentrums realisiert werden.</p> <p>Der gewählte Standort inmitten eines Wohngebietes hat gerade den Effekt, das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern.</p> <p>Die Planung der Kita in zentraler Lage, in fußläufiger Entfernung und als wohnungsnaher Komplettierung der Wohnfolgeeinrichtungen steigert den Wohnwert. Das Stadtteilzentrum erfährt eine Attraktivitätssteigerung. Die Lage spart Zeit und Wege.</p> <p>Bei der Lage ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit dem Auto gebracht oder geholt wird.</p>	Zur Kenntnis nehmen
52.7	Die vorhandenen Stellplätze sind für die Anwohner gedacht. Es besteht die Gefahr, dass sie von Besuchern, Angestellten etc. des Familienzentrums genutzt werden.	Die Vermutung kann so nicht nachvollzogen werden. Wenn erkennbar private Stellplätze fremd genutzt werden, unterliegt das dem Ordnungsrecht. Das ist nicht durch einen Bebauungsplan regelbar.	Zur Kenntnis nehmen
52.8	Der Pinassenweg wird von den Nutzern des Familienzentrums als Wendepunkt genutzt. Nach dem Parken oder Aussteigen lassen der Kinder werden die Fahrer den Pinassenweg runterfahren, unten wenden und dann den kompletten Pinassenweg wieder zurück auf die Hauptstraße fahren. Hier wird es für Fußgänger insbesondere für die Schulkinder, spielenden Kinder riskant, da durch den vermehrten Fahrverkehr und den parkenden Autos das Unfallrisiko steigt. Verkehrsbehinderungen sind vorprogrammiert (mal eben Parken in zweiter Reihe).	<p>Die Kita und das Familienzentrum werden von der Korvettenstraße erschlossen. Der Pinassenweg soll nicht tangiert werden. Damit soll die unnötige Nutzung des Pinassenweges und der privaten Stellplätze vermieden werden. Damit sollen auch die vermuteten Verkehrrisiken nicht eintreten.</p> <p>Das sog. „Parken in zweiter Reihe“ ist nach § 12 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) generell unzulässig.</p>	Zur Kenntnis nehmen

52.9	Lärmbelästigung und Abgase durch zusätzlichen Verkehr im Pinassenweg vermindern ebenfalls meine Lebensqualität.	Die Korvettenstraße zählt zu den Stadtstraßen mit der geringsten Verkehrsbelastung im Stadtgebiet. Bedingt durch die Standortwahl ist nur eine geringe Zunahme des Lärms und eine damit einhergehende geringe Zunahme der Luftverschmutzung prognostizierbar. So brächte beispielsweise eine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens eine Erhöhung der Lärmbelastung um 3 dB mit sich. Dafür müssten 6440 statt aktuell 3220 Fahrzeuge die Korvettenstraße benutzen.	Zur Kenntnis nehmen
52.10	Der Eingriff in die bestehende Vegetation bzw. dessen Zerstörung ist nicht akzeptabel. Es gibt keine Möglichkeit von Ausgleichsflächen in der Umgebung.	Der Eingriff in die bestehende Vegetation erfolgt unter Berücksichtigung geltender Bestimmungen und Satzungen. Für die Bäume sind im Einvernehmen mit dem Bereich Naturschutz Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der Bereich gibt an, wo und in welchem Umfang gepflanzt werden soll. Teilweise kann der Ersatz auf dem Kita-Grundstück selbst erfolgen.	Zur Kenntnis nehmen
52.11	Es entsteht eine Veränderung des Landschaftsbildes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert	Nicht berücksichtigen
52.12	Die Weitsicht wird mir komplett genommen.	Weitsicht war zum letzten Mal vor Siedlungsbeginn gegeben. Die Nutzungsänderung führt zu keinen Sichtbeeinträchtigungen. Die Bebauung liegt im Norden auf der den Terrassen und Freisitzen abgewandten Seite.	Nicht berücksichtigen
52.13	Weiterhin ist zu befürchten, dass es zu erhöhten Lärmproblemen durch die Kinder bzw. durch die Jugendlichen kommen wird.	Nach § 22 (1a) Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung.	Nicht berücksichtigen
52.14	Auszuschließen sind auch nicht Beschädigungen an den Wohngebäuden (Grafitti) und Autos durch Jugendliche. Wer kommt hier für die Schadensbereinigung auf.	Zu befürchtende Sachbeschädigungen oder Vandalismus stehen in keinem kausalen Zusammenhang mit der Realisierung eines Familienzentrums.	Nicht berücksichtigen
52.15	Es entsteht ein längerer Weg zur Bushaltestelle, den ich gerade häufig im Winter bei rutschigem Wetter nutze.	Eine Verlagerung der Bushaltestelle ist nicht vorgesehen. Damit ergeben sich keine Veränderungen von Wegentfernungen.	berücksichtigen

52.16	Eine große Gefährdung besteht in den geplanten Kurzzeitparkplätzen. Der nachfolgende Verkehr wird gestockt bzw. es ist auch hier ein „eben mal parken in zweiter Reihe“ vorprogrammiert.	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung ausreichend dimensioniert. Dort vorgesehene zusätzliche bzw. bereits vorhandene Parkbuchten gefährden den Verkehr nicht und lösen keine Verkehrsstockungen aus. Das sog. „Parken in zweiter Reihe“ ist nach § 12 StVO generell unzulässig.	Zur Kenntnis nehmen
52.17	Durch die genannten Punkte kommt es zu einer Wertminderung von Eigentum. Ich fordere deshalb eine Entschädigung hierfür sowie eine Entschädigung der genannten Einschnitte für meine Lebensqualität.	Erfahrungsgemäß geht die Ausstattung eines Wohngebietes mit Wohnfolgeeinrichtungen mit einer Attraktivitätssteigerung und einer Erhöhung des Wohnwertes einher. Entscheidende Rolle bei der Wahl des Wohnstandortes spielt oftmals die Anbindung an Schule, Kita und Einkaufsmöglichkeiten. Die Kita und das Familienzentrum werden von der Korvettenstraße erschlossen, so dass der Pinassenweg nicht tangiert wird. Der vermutete Wertverlust kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Eine Grundlage für einen Entschädigungsanspruch ist nicht nachvollziehbar.	Nicht berücksichtigen
52.18	Ich fordere zu Beweisen, dass es keine Beschädigungen der Bausubstanz für mein Haus bzw. für die Gemeinschaftsflächen gibt.	Zur Dokumentation von Bauschäden an angrenzenden Häusern können generell Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Dieses wird vor Baubeginn vorgenommen und ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes. Dabei werden Schäden an Gebäuden vor und nach Baubeginn dokumentiert. Erfahrungsgemäß gehören Kindertagesstätten nicht zu den Bauvorhaben, die ein Beweissicherungsverfahren erfordern. Dennoch kann der Statiker ein Verfahren empfehlen.	Zur Kenntnis nehmen
52.19	Weiterhin ist zu beweisen, dass es durch die Baufahrzeuge und den Bau zu keiner weiteren Beschädigung des Pinassenwegs kommt.	Hauptverkehrsstraßen können höheren Belastungen wie z.B. Baufahrzeuge standhalten. Erfahrungsgemäß werden Straßenschäden nach dem Ende der Bauzeit vom Verursacher beseitigt.	Zur Kenntnis nehmen
52.20	Wir haben in der Umgebung leerstehende Gebäude (Einkaufszentrum Buntekuh, ehemals Kloppenburg) – dies würde zu Ihrer gewünschten Belegung beitragen.	Diese Umnutzung gilt es zu vermeiden. Die Funktion als Nahversorgungszentrum würde erheblich geschwächt. Die Anforderungen einer Kindertagesstätte mit Familienzentrum können in den Ladenlokalen nicht erfüllt werden.	Zur Kenntnis nehmen

52.21	Wir haben einen brachliegenden Bolzplatz im Wiesental.	Die dargestellte Standortalternative wurde eingehend auf Eignung und Realisierung geprüft und letztendlich verworfen. Gründe für den Ausschluss dieser Standortalternative waren u.a. die Lage im Wiesental, welches als Grünzug im Landschafts- und Flächennutzungsplan festgesetzt ist, die Beibehaltung einer vereinsungebundenen, offen zugänglichen Nutzungsmöglichkeit sowie die ungünstigen Anbindungs- und Erschließungsmöglichkeiten.	Nicht berücksichtigen
52.22	Durch die Bebauung des Marktplatzes können hier keine anderen Aktivitäten mehr stattfinden.	Für Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten sind im Stadtteil geeignete Flächen vorhanden. So wurden in jüngster Vergangenheit z.B. Veranstaltungen im Einkaufszentrum oder auf Freiflächen im nördlichen Grünzug durchgeführt.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 53 vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
53.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
53.2	Es wird ein ungünstiger Eingriff in die Verkehrsführung vorgenommen.	Die Korvettenstraße ist für die Erschließung so ausreichend dimensioniert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes umgestaltet werden kann. Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen auch einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung begründen keinen ungünstigen Eingriff in die Verkehrsführung oder als Auslöser von Verkehrsbehinderungen gewertet werden.	Zur Kenntnis nehmen

53.3	Im Hinblick auf das Familienzentrum sollten die Erfahrungen des Freizeitentrums Lübeck-Moisling genutzt und beachtet werden.	Die Einrichtungen sind durch die sich unterscheidenden Angebote nicht miteinander vergleichbar. Deshalb können Erfahrungen nicht genutzt und beachtet werden. Alleine die Öffnungszeiten von 7:30 bis 17:30 Uhr dokumentieren, dass ein anderer Personenkreis angesprochen ist.	Nicht berücksichtigen
Nr. 54 vorgebracht mit Schreiben vom 23.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
Nr. 55 vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen

Nr. 56 vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
Nr. 57 vorgebracht mit Schreiben vom 22.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
57.1	Keine Bebauung des Marktplatzes. Es ist eine kleine grüne Lunge. Hier finden viele Aktivitäten statt.	Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellestraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Mit der grünen Lunge kann nur das die Siedlung gliedernde Großgrün gemeint sein, da das Grün am Marktplatz als Ausstattungsrün diese Funktion nicht erfüllt. Nach einer Überplanung der Freiflächen können nunmehr 4 Bäume in unmittelbarer Nähe der Korvettenstraße erhalten bleiben. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt. Für die Jugendfeuerwehr ist z.B. die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießerstraße 36 denkbar. Dort werden Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an.	Zur Kenntnis nehmen

57.2	Die Abgase der Autos der Eltern von 70 Kindern wäre eine Zumutung für die Anwohner.	Der gewählte Standort inmitten eines Wohngebietes hat gerade den Effekt, das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern. Die Planung der Kita in zentraler Lage, in fußläufiger Entfernung und als wohnungsnaher Komplettierung der Wohnfolgeeinrichtungen steigert den Wohnwert. Das Stadtteilzentrum erfährt eine Attraktivitätssteigerung. Die Lage spart Zeit und Wege. Die Erschließung der Kita und des Familienzentrums von der Korvettenstraße soll eine Zumutung der Anwohner vermeiden und der Pinassenweg nicht tangiert werden. Bei der Lage ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit dem Auto gebracht oder geholt wird.	Zur Kenntnis nehmen
57.3	Der Rückbau der Busbucht ist die Garantie für viele Unfälle.	Der Umbau der Korvettenstraße sieht den Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen sollen nicht den Verkehr gefährden, sondern dienen im Wesentlichen der Reduzierung der Geschwindigkeit. Der Rückbau der Busbuchten hat zum einen das Ziel, dass Fahrzeuge hinter haltenden Bussen stehen bleiben müssen zum anderen werden die Fahrzeiten des ÖPNV verkürzt.	Zur Kenntnis nehmen
57.4	Bessere Standorte wären der Bolzplatz, das Sellschopp-haus oder das Grundstück des Pinassen-Hochhauses.	Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Sieben Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 58 vorgebracht mit Schreiben vom 27.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
58.1	Die „Aufwertung der Stadtteilmitte“ ist in keinster Weise begründet und nachvollziehbar.	Erfahrungsgemäß geht die Ausstattung eines Wohngebietes mit Wohnfolgeeinrichtungen und damit seiner Attraktivitätssteigerung eine Aufwertung einher. Entscheidende Rolle bei der Wahl des Wohnstandortes spielen oftmals die Wege zur Schule, Kita und zum Einkaufen. Daher ist es städtebaulich sinnvoll die wohnungsnaher Ausstattung mit den entsprechenden Einrichtungen sicherzustellen.	Zur Kenntnis nehmen
58.2	Es wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen beim Bringen und Holen der Kinder erwartet. Bei der Realisierung wird ein bestehender Verkehrsknoten-	Der gewählte Standort inmitten eines Wohngebietes hat gerade den Effekt, das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern.	Zur Kenntnis nehmen

	punkt weiter belebt und ein neuer Unfallschwerpunkt geschaffen.	<p>Die Planung der Kita in zentraler Lage, in fußläufiger Entfernung und als wohnungsnaher Komplettierung der Wohnfolgeeinrichtungen steigert den Wohnwert. Das Stadtteilzentrum erfährt eine Attraktivitätssteigerung. Die Lage spart Zeit und Wege.</p> <p>Bei der Lage ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit dem Auto gebracht oder geholt wird.</p> <p>In der Korvettenstraße wurden zuletzt in 24 Stunden 3220 Fahrzeuge gezählt. Die Korvettenstraße als Erschließungsstraße ist so ausreichend dimensioniert, dass sie häufig zu Geschwindigkeitsübertretungen einlädt.</p> <p>Vorgesehen sind der Rückbau der Busbuchten und ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen. Die Maßnahmen dienen im Wesentlichen einer Reduzierung der Geschwindigkeit. Die gewählte Erschließung, der Umbau und die geringe Frequentierung werden keinen Unfallschwerpunkt bilden.</p> <p>Es waren bisher keine verkehrsregelnden Eingriffe an dem „Verkehrsknotenpunkt“ erforderlich.</p>	
58.3	Die Verlegung der Bushaltestelle behindert den fließenden Verkehr.	Die Bushaltestelle wird nicht verlegt.	berücksichtigen
58.4	Die geplante Bebauung zerstört die vorhandene Infrastruktur. Der Marktplatz wird nicht nur als Wochenmarkt, sondern auch für gesellschaftliche Aktivitäten, wie Stadtteilstände. Er ist beliebter Treffpunkt und Übungsplatz für Kinder und den Feuerwehrnachwuchs.	<p>Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt.</p> <p>Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.</p> <p>Für die Jugendfeuerwehr ist z.B. die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießereistraße 36 denkbar. Dort werden Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an.</p>	Zur Kenntnis nehmen

58.5	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
58.6	Die Fläche ist für die vorgesehene Größe zu klein.	Die Vorgaben der Kita-Mindestverordnung zu Raumgrößen und Außenflächen wurden gestrichen. Bevor eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erteilt werden kann, überprüft das Landesjugendamt Schleswig-Holstein die Flächengrößen und orientiert sich an den früheren Vorgaben (Außenfläche 10 m ² pro Kind, mind. 300 m ²). Die Vorabstimmung hat in der Planungsphase des Gebäudes stattgefunden und garantiert eine ausreichende Größe der Fläche.	Zur Kenntnis nehmen
58.7	Die sehr massive Bebauung führt zu einem Wertverlust der umliegenden Immobilien.	Erfahrungsgemäß geht die Ausstattung eines Wohngebietes mit Wohnfolgeeinrichtungen und damit seiner Attraktivitätssteigerung eine Erhöhung des Wohnwertes einher. Entscheidende Rolle bei der Wahl des Wohnstandortes spielen oftmals die Wege zur Schule, Kita und zum Einkaufen. Der vermutete Wertverlust kann fachlich nicht nachvollzogen werden.	Nicht berücksichtigen
58.8	Die betroffenen Anwohner wurden unzureichend in die Planung einbezogen. So wurde die Standortsuche ohne Bürgerbeteiligung durchgeführt.	Die Standortsuche war eine Privatinitiative ohne eine Gesetzesgrundlage, die eine Bürgerbeteiligung erfordert, wie z.B. das Baugesetzbuch. Dennoch wurden die Bewohner über das Ergebnis der Standortsuche vor Ort berichtet.	Zur Kenntnis nehmen
58.9	Es wird versucht, ein politisch gewolltes Bauvorhaben gegen den Willen der betroffenen Anwohner und Bürger in Buntekuh durchzusetzen.	Es ist kein politisch gewolltes Bauvorhaben, sondern aufgrund eines erlassenen Gesetzes erforderliches Vorhaben. Die Gemeinden haben ab August 2013 den Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder unter 3 Jahren sicher zu stellen. Das Verfahren nach dem Baugesetzbuch sichert die Mitspracherechte der betroffenen Anwohner und Bürger durch die erforderlichen Verfahrensschritte. Am Ende ist das Bauleitplanverfahren ergebnisoffen.	Zur Kenntnis nehmen

Nr. 59 vorgebracht mit Schreiben vom 21.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
59.1	Es wurde zu keinem Zeitpunkt ein alternativer Standort einbezogen.	Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Sieben Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden	Zur Kenntnis nehmen
59.2	Eine Aufwertung der Reihenhaussiedlung Pinassenweg ist nicht erkennbar. Es wird eine Wertminderung der Immobilien befürchtet.	Erfahrungsgemäß geht die Ausstattung eines Wohngebietes mit Wohnfolgeeinrichtungen und damit seiner Attraktivitätssteigerung eine Erhöhung des Wohnwertes einher. Entscheidende Rolle bei der Wahl des Wohnstandortes spielen oftmals die Wege zur Schule, Kita und zum Einkaufen. Die Kita und das Familienzentrum werden von Korvettenstraße erschlossen, da der Pinassenweg nicht tangiert werden soll. Der vermutete Wertverlust kann fachlich nicht nachvollzogen werden.	Zur Kenntnis Nehmen
59.3	Schützenswerte Natur wird zerstört, der Wochenmarkt verdrängt und Parkmöglichkeiten für Anwohner fallen weg.	Fachlich wird als schützenswerte Natur das die Siedlung gliedernde Großgrün angesehen. Das „Grün“ am Markt ist als Ausstattungsgrün zu betrachten. Dessen ungeachtet wird kein Baum ohne Genehmigung gefällt und die erforderlichen Ersatzpflanzungen können teilweise auf eigenem Grundstück vorgenommen werden. Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Broilingplatz, gesperrt. Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt. Für die Jugendfeuerwehr ist z.B. die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießerstraße 36 denkbar. Dort werden Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an. Nach Beobachtungen wird der Platz so gut wie gar nicht zum Parken benutzt. Da Anwohnern Stellplätze vor den Reihenhäusern zugeordnet sind, sind sie auf die Marktfläche nicht angewiesen.	Zur Kenntnis nehmen
59.4	Die bestehende Bushaltestelle soll verlegt werden.	Die Bushaltestelle wird nicht verlegt.	berücksichtigen

59.5	Der Rückbau der Busbucht führt zu einer Gefährdung ein- und aussteigender Schulkinder.	<p>In der Korvettenstraße wurden zuletzt in 24 Stunden 3220 Fahrzeuge gezählt. Sie ist als Erschließungsstraße so ausreichend dimensioniert, dass sie häufig zu Geschwindigkeitsübertretungen einlädt.</p> <p>Ab 2013 sollen straßenbegleitende Radwege nicht mehr benutzungspflichtig sein. Mit der Rückbau der Busbucht soll auf die Kfz-Geschwindigkeiten eingewirkt werden, zum einen hinter haltenden Bussen stehen bleiben zum anderen um zukünftig eine gefahrlose Mitbenutzung der Fahrbahn für Radfahrer zu ermöglichen. Eine Gefährdung von Schulkindern kann nicht nachvollzogen werden da sie auf der der Fahrbahn abgewandten Seite auf dem Gehweg ein- und aussteigen.</p>	Nicht berücksichtigen
59.6	Es soll gegen den Willen der Anwohner ein rein parteiideologisches Bauvorhaben durchgedrückt werden.	<p>Es ist kein parteiideologisches Bauvorhaben das durchgedrückt werden soll. Sondern es ist aufgrund eines erlassenen Gesetzes erforderliches Vorhaben. Die Gemeinden haben ab August 2013 den Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder unter 3 Jahren sicher zu stellen.</p> <p>Das Verfahren nach dem Baugesetzbuch sichert die Mitspracherechte der betroffenen Anwohner und Bürger durch die einzuhaltenden Verfahrensschritte. Am Ende ist das Bauleitplanverfahren ergebnisoffen.</p>	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 60 vorgebracht mit Schreiben vom 28.02.2013			
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Der Marktplatz ist als Garagenhof für die Mieter des Karavellehochhauses gedacht.	<p>Im Baulastenverzeichnis sind keine Rechte zugunsten des Hochhauses in der Karavellestraße eingetragen. Somit existiert keine öffentlich rechtliche Sicherung. Nach bisherigen Beobachtungen wird das Grundstück sehr selten bis gar nicht zum Abstellen von PKW genutzt.</p> <p>Der geltende B-Plan hat für den Bereich Flächen für Garagen und eine Tankstelle festgesetzt. Die Nutzungen sind nicht realisiert bzw. sind obsolet geworden.</p>	Nicht berücksichtigen

Nr. 61 vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013 und 192 Unterschriften			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
61.1	Nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes und erheblicher Eingriff in die Natur und Entzug des Lebensraumes für Flora und Fauna durch Abholzung von Bäumen und Gehölzen.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn nachhaltig verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Es wird kein Baum ohne Genehmigung gefällt und die erforderlichen Ersatzpflanzungen können teilweise auf eigenem Grundstück vorgenommen werden. Der Ersatz alt gegen neu erfolgt nicht 1:1, sondern berücksichtigt den ökologischen Wert jedes Baumes, sodass die Bilanz erhalten bleibt.	Zur Kenntnis nehmen
61.2	Erhöhter Schadstoffausstoß durch steigende Verkehrsbelastung.	Der gewählte Standort inmitten eines Wohngebietes hat gerade den Effekt, das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern. Die Planung der Kita in zentraler Lage, in fußläufiger Entfernung und als wohnungsnaher Komplettierung der Wohnfolgeeinrichtungen steigert den Wohnwert. Das Stadtteilzentrum erfährt eine Attraktivitätssteigerung. Die Lage spart Zeit und Wege. Bei der Lage ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit dem Auto gebracht oder geholt wird. Die Kita und das Familienzentrum werden von der Korvettenstraße erschlossen. Der Pinassenweg soll dadurch nicht tangiert werden.	Zur Kenntnis nehmen
61.3	Schaffung von erheblichen Verkehrsproblemen und Herbeiführung eines Unfallschwerpunktes.	In der Korvettenstraße wurden zuletzt in 24 Stunden 3220 Fahrzeuge gezählt. Sie ist als Erschließungsstraße so ausreichend dimensioniert, dass sie häufig zu Geschwindigkeitsübertretungen einlädt. Die Baumaßnahmen sollen insbesondere der Reduzierung der Geschwindigkeiten dienen, zu keinen erheblichen Verkehrsproblemen führen und ein Unfallschwerpunkt nicht entsteht. Ab 2013 sollen straßenbegleitende Radwege nicht mehr benutzungspflichtig sein. Mit der Rückbau der Busbucht soll auf die Kfz-Geschwindigkeiten eingewirkt werden, zum einen hinter haltenden Bussen stehen bleiben zum anderen um zukünftig eine gefahrlose Mitbenutzung der Fahrbahn für Radfahrer zu ermöglichen.	Nicht berücksichtigen

61.4	Verknappung des vorhandenen Parkraumes	<p>Nach Beobachtungen wird der Platz so gut wie gar nicht zum Parken benutzt. Da Anwohnern Stellplätze vor den Reihenhäusern zugeordnet sind, sind sie auf die Marktfläche nicht angewiesen.</p> <p>Im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens ist ein Stellplatznachweis gemäß Stellplatzerlass des Landes Schl.-Holst zu führen. Im danach erforderlichen Umfang werden sie Bestandteil der Baugenehmigung und dann hergestellt. Sie können im Vorfeld des Familienzentrums realisiert werden.</p> <p>Durch die Umbauten in der Korvettenstraße sollen Kurzzeitparkplätze geschaffen werden.</p>	Zur Kenntnis nehmen
61.5	Zerstörung des Marktplatzes und Wegfall für diverse Aktivitäten des öffentlichen Lebens	<p>Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Brolingplatz, gesperrt.</p> <p>Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.</p> <p>Für die Jugendfeuerwehr ist z.B. die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießerstraße 36 denkbar. Dort werden Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an.</p>	Zur Kenntnis nehmen
61.6	Unzureichendes Platzangebot für die Kita	<p>Die Vorgaben der Kita-Mindestverordnung zu Raumgrößen und Außenflächen wurden gestrichen. Bevor eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erteilt werden kann, überprüft das Landesjugendamt Schleswig-Holstein die Flächengrößen und orientiert sich an den früheren Vorgaben (Außenfläche 10 m² pro Kind, mind. 300 m²). Die Vorabstimmung hat in der Planungsphase des Gebäudes stattgefunden und garantiert eine ausreichende Größe der Fläche.</p>	Zur Kenntnis nehmen

61.7	Beschädigung angrenzender Gebäude Bautätigkeit	Zur Dokumentation von Bauschäden an angrenzenden Häusern dient ein Beweissicherungsverfahren. Es wird vor Baubeginn durchgeführt und ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes. Die Schäden an Gebäuden vor und nach Baubeginn werden dokumentiert. Erfahrungsgemäß gehören Kindertagesstätten nicht zu den Bauvorhaben, die ein Beweissicherungsverfahren erfordern. Dennoch kann der Statiker ein Verfahren empfehlen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 62 vorgebracht mit Schreiben vom 25.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
62.1	Veränderung des Landschaftsbildes	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn nachhaltig verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Es wird kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen können teilweise auf eigenem Grundstück vorgenommen werden. Der Ersatz alt gegen neu erfolgt nicht 1:1, sondern berücksichtigt den ökologischen Wert jedes Baumes, sodass die Bilanz erhalten bleibt.	Zur Kenntnis nehmen
62.2	Verlegung der Bushaltestelle	Die Bushaltestelle wird nicht verlegt.	berücksichtigen
62.3	Veränderung der Parkplätze	Nach Beobachtungen wird der Marktplatz so gut wie gar nicht zum Parken benutzt. Da Anwohnern Stellplätze vor den Reihenhäusern zugeordnet sind, sind sie auf die Marktfläche nicht angewiesen. Im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens ist ein Stellplatznachweis gemäß Stellplatzerlass des Landes Schl.-Holst zu führen. Im danach erforderlichen Umfang werden sie Bestandteil der Baugenehmigung und dann hergestellt. Sie können im Vorfeld des Familienzentrums realisiert werden. Durch die Umbauten in der Korvettenstraße sollen Kurzzeitparkplätze geschaffen werden.	Zur Kenntnis nehmen

Nr. 63 vorgebracht mit Schreiben vom 26.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
63.1	Da durch die geplante Baumaßnahme das Landschaftsbild verändert wird und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur auszugehen ist, verstößt dieses Bauvorhaben nicht nur gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck, sondern auch gegen bestehende Umweltschutzverordnungen des Landes.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein. Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird und die erforderlichen Ersatzpflanzungen teilweise auf eigenem Grundstück vorgenommen werden können. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) keine Verstöße gegen Umweltschutzverordnungen geltend gemacht.	Nicht berücksichtigen
63.2	Ein alternativer Standort wäre in der Karavellenstraße zwischen der Baltic Schule und der Kirche.	Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Neben dem vorgeschlagenen Standort wurden Sechs weitere Standortalternativen eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden.	Nicht berücksichtigen
Nr. 64 vorgebracht mit Schreiben vom 28.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
64.1	Die Bürgerbeteiligung hat nicht stattgefunden.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB fand in der Zeit vom 19.09.2011 bis einschließlich 30.09.2011 durch Aushang im I-Punkt der Bauverwaltung statt. Über diese formale Beteiligung hinaus wurde ab 2012 in mehreren Informationsveranstaltungen vor Ort über das geplante Vorhaben berichtet. Es wurde die städtische Bedarfsplanung, die Standortsuche, Standortwahl und die inhaltliche Konzeption von Familienzentrum und Kindertagesstätte dargestellt. Daneben fand eine laufende Information auf den „Soziale-Stadt-Seiten“ der Stadtteilzeitung „Fregatte“ statt.	Zur Kenntnis nehmen

64.2	Die besondere Eignung des Grundstücks wird bezweifelt.	Die Eignung des Grundstücks wurde eingehend geprüft und ist gegeben. Der Standort befindet sich in der funktionalen Stadtteilmitte. Er befindet sich in direkter Nähe zu weiteren sozialen Einrichtungen (Ärztehaus, Stadtteiltreff) und zur Schule. Das Stadtteilzentrum erfährt eine Attraktivitätssteigerung und die Lage spart Zeit und Wege. Der gewählte Standort inmitten eines Wohngebietes hat gerade den Effekt, das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern. Bei der Lage ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit dem Auto gebracht oder geholt wird. Die Kita und das Familienzentrum werden von der Korvettenstraße erschlossen. Der Pinassenweg soll dadurch nicht tangiert werden.	Nicht berücksichtigen
64.3	Die Fläche erscheint zu klein für die vorgesehenen Nutzungen.	Die Vorgaben der Kita-Mindestverordnung zu Raumgrößen und Außenflächen wurden gestrichen. Bevor eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erteilt werden kann, überprüft das Landesjugendamt Schleswig-Holstein die Flächengrößen und orientiert sich an den früheren Vorgaben (Außenfläche 10 m ² pro Kind, mind. 300 m ²). Die Vorabstimmung hat in der Planungsphase des Gebäudes stattgefunden und garantiert eine ausreichende Größe der Fläche.	Zur Kenntnis nehmen
64.4	Die Einrichtung eines Wochenmarktes im Vorfeld der Kita erscheint wenig sinnvoll.	Die Marktstände sind im Kita-Vorfeld nicht mehr vorgesehen. Sie erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Brolingplatz, gesperrt.	berücksichtigen
64.5	Der wegfallende Grünbewuchs ist nicht umfassend dargestellt. Es sind mehr Bäume/Sträucher betroffen.	Da Obstbäume nicht unter die Baumschutzsatzung fallen, sind sie auch nicht kartiert. Nach einer Überplanung der Freiflächen können nunmehr 4 Bäume in unmittelbarer Nähe der Korvettenstraße erhalten bleiben. In der Planzeichnung, Teil A, sind sie zum Satzungsbeschluss als erhaltenswert gekennzeichnet.	Teilweise berücksichtigen
64.6	Es ist nicht erkennbar, warum keine Umweltprüfung stattgefunden hat.	Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, und vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB darf im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Punkt 1.3 der Begründung enthält dazu eine Aussage.	Zur Kenntnis nehmen

64.7	Mit der geplanten Bebauung muss die Bodenversiegelung als wesentlich bewertet werden.	Die Fläche ist teilversiegelt. Zusammen mit der zusätzlichen Versiegelung durch den Neubau wird sie als unwesentlich eingestuft.	Nicht berücksichtigen
64.8	Durch die geplante Bebauung wird die Stadtteilmitte nicht gestärkt. Die bisherigen Marktnutzungen entfallen zugunsten einer einzelnen Altersgruppe (Krippen- und Kindergartenkinder).	<p>Die Stärkung der Stadtteilmitte erfolgt nicht alleine durch den Bau der Kita mit Familienzentrum.</p> <p>Das Stadtteilzentrum soll auch künftig für die Nah- und Stadtteilversorgung zur Verfügung stehen. Das wird insbesondere dadurch dokumentiert, dass der beantragten Nutzungsänderung von zwei Ladenflächen in Spielhallen aus städtebaulichen Gründen nicht gefolgt werden soll. Sonst würde das den „trading-down“ - Effekt für den Stadtteil einleiten.</p> <p>Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Brolingplatz, gesperrt.</p> <p>Andere Aktivitäten und Feste fanden auch schon am Einkaufszentrum oder in den Freiflächen im nördlichen Grünzug statt.</p> <p>Viele Aktivitäten werden auch vom geplanten Familienzentrum aufgefangen.</p> <p>Für die Jugendfeuerwehr ist die unmittelbare Nähe der Wache in der Grapengießstraße 36 denkbar. Dort werden Stellplatzflächen benachbarter Unternehmen für solche Zwecke genutzt. Es bieten sich auch andere Stellplatzflächen oder Schulhöfe an.</p>	Zur Kenntnis nehmen

64.9	Der Plan hat die Kennzeichnung Kita. Darüber hinaus gehende Nutzungen (Wochenmarkt sowie andere Tätigkeiten des Trägervers) sind nicht bekannt.	<p>Die Marktstände erhalten in unmittelbarer Nähe einen neuen Standort. Entweder werden sie ins Stadtteilzentrum integriert oder in der Karavellenstraße angeboten. Dafür wird die Straße an den Markttagen, analog zur Lösung am Brolingplatz, gesperrt.</p> <p>Die Angebote des Trägers sind laut Baubeschreibung: 1 Krippengruppe, 4 Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren, Es soll viele Bildungs- und Kulturangebote geben. Große Begegnungsfläche im Erdgeschoss bietet Platz für gemeinsames Essen, Spielen, Einbeziehung der Eltern, Fördermöglichkeiten wie Ergotherapie/Logopädie, Frühförderung, geplant ist, dass möglichst viele Bewohner Buntekuhs von dem Bildungsangebot profitieren. Eine intensive Zusammenarbeit mit den zwei nahen Grundschulen ist schon vereinbart.</p> <p>Der ganzheitliche systemische Ansatz wird viele Kooperationsformen mit ortsansässigen Vereinen und Organisationen ermöglichen.</p>	Zur Kenntnis nehmen
64.10	Es fehlt die Prüfung anderer Standorte.	<p>Diese ist im Vorwege der Planung erfolgt.</p> <p>Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Neben dem vorgeschlagenen Standort wurden Sechs weitere Standortalternativen eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden.</p>	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 65 vorgebracht mit Schreiben vom 26.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
65.1	Durch die geplante Baumaßnahme wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert und auch von einem erheblichen Eingriff in die Natur ist auszugehen.	Das Landschaftsbild ist mit dem Siedlungsbeginn verändert worden und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur verbunden gewesen. Mit dem Vorhaben wird heute nur das bestehende Siedlungsgefüge leicht verändert ohne ein erheblicher Eingriff in die Natur zu sein.	Nicht berücksichtigen

65.2	Verkehrstechnische Aspekte scheinen unzureichend berücksichtigt.	In der Korvettenstraße wurden zuletzt in 24 Stunden 3220 Fahrzeuge gezählt. Sie ist als Erschließungsstraße so ausreichend dimensioniert, dass sie häufig zu Geschwindigkeitsübertretungen einlädt. Die Baumaßnahmen sollen insbesondere der Reduzierung der Geschwindigkeiten dienen, zu keinen erheblichen Verkehrsproblemen führen und ein Unfallschwerpunkt nicht entsteht. Ab 2013 sollen straßenbegleitende Radwege nicht mehr benutzungspflichtig sein. Mit der Rückbau der Busbucht soll auf die Kfz-Geschwindigkeiten eingewirkt werden, zum einen hinter haltenden Bussen stehen bleiben zum anderen um zukünftig eine gefahrlose Mitbenutzung der Fahrbahn für Radfahrer zu ermöglichen.	Zur Kenntnis nehmen
65.3	Der Plan verstößt mehrfach gegen geltende Regelungen und Verordnungen.	Es ist nicht erkennbar gegen welche Regelungen und Verordnungen verstoßen wird, da der Einwander sie nicht benennt.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 66 vorgebracht mit Schreiben vom 26.02.2013			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
66.1	Baumschutzsatzung wird umgangen	Die Baumschutzsatzung wird berücksichtigt, indem kein Baum ohne Genehmigung gefällt wird. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz gibt, wo und in welchem Umfang Ersatz gepflanzt werden muss.	Zur Kenntnis nehmen

66.2	Widerspruch gegen Standort	<p>Die Eignung des Grundstücks wurde eingehend geprüft und ist gegeben. Der Standort befindet sich in der funktionalen Stadtteilmitte. Er befindet sich in direkter Nähe zu weiteren sozialen Einrichtungen (Ärztehaus, Stadtteiltreff) und zur Schule. Das Stadtteilzentrum erfährt eine Attraktivitätssteigerung und die Lage spart Zeit und Wege. Der gewählte Standort inmitten eines Wohngebietes hat gerade den Effekt, das Straßenverkehrsaufkommen zu verringern. Bei der Lage ist damit zu rechnen, dass das Gros der Kinder nicht mit dem Auto gebracht oder geholt wird. Die Kita und das Familienzentrum werden von der Korvettenstraße erschlossen. Der Pinassenweg soll dadurch nicht tangiert werden.</p> <p>Für die Einrichtung begann die Standortsuche 2010. Sieben Standortalternativen wurden eingehend fachlich untersucht. Sie wurden nach verschiedenen Kriterien (Lage, Verfügbarkeit, Erschließung, Städtebau, Kosten) beurteilt und mussten aus diesen Gründen letztendlich verworfen werden.</p>	Zur Kenntnis nehmen
66.3	Grundstück ist zu klein für die Kita	<p>Die Vorgaben der Kita-Mindestverordnung zu Raumgrößen und Außenflächen wurden gestrichen. Bevor eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erteilt werden kann, überprüft das Landesjugendamt Schleswig-Holstein die Flächengrößen und orientiert sich an den früheren Vorgaben (Außenfläche 10 m² pro Kind, mind. 300 m²). Die Vorabstimmung hat in der Planungsphase des Gebäudes stattgefunden und garantiert eine ausreichende Größe der Fläche.</p>	Zur Kenntnis nehmen
66.4	Stellplätze sollen nicht im Bereich der Kita-Freiflächen angeordnet werden	<p>Im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens ist ein Stellplatznachweis gemäß Stellplatzerlass des Landes Schl.-Holst zu führen. Im danach erforderlichen Umfang werden sie Bestandteil der Baugenehmigung und dann hergestellt. Sie können im Vorfeld des Familienzentrums realisiert werden.</p>	berücksichtigen
66.5	Lage der Kita an Hauptverkehrsstraße falsch	<p>Das Familienzentrum hat seinen Eingang zwar zur Korvettenstraße, die Gruppenräume befinden sich jedoch im Der Straße abgewandten Gebäudeteil, die Freiflächen sind ebenfalls der Korvettenstraße abgewandt. Zudem erfolgt eine Einfriedung.</p>	Nicht berücksichtigen

66.6	Zweigeschossige Bauweise wird abgelehnt	Das Familienzentrum wird nur im Bauteil zur Korvettenstraße zwei Geschosse haben, der den Reihenhäusern zugewandte Teil wird eingeschossig errichtet.	Nicht berücksichtigen
66.7	Ausweisung eines Sondergebiets wird für Einkaufszentrum und Kitafläche abgelehnt	Die Fläche für das Familienzentrum (Flurstück 16/16) wird kein Sondergebiet nach BauNVO sondern als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte dargestellt. Für das Einkaufszentrum ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Stadtteilzentrum“ erforderlich.	Teilweise berücksichtigen
66.8	Für die Korvettenstraße soll 30 km/h-Begrenzung eingeführt werden	Verkehrsregelnde Maßnahmen sind im Bebauungsplan nicht festsetzbar.	Nicht berücksichtigen
66.9	Kitagrundstück soll die gleiche Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ und GFZ) erhalten wie das Wohngebiet	Die Nutzungsarten Gemeinbedarf, Kita und Wohnen unterscheiden sich so grundsätzlich, dass das Maß der Nutzung nicht identisch sein kann.	Nicht berücksichtigen
66.10	Familienzentrum soll ins Einkaufszentrum integriert werden	Diese Umnutzung gilt es zu vermeiden. Die Funktion als Nahversorgungszentrum würde erheblich geschwächt. Die Anforderungen einer Kindertagesstätte mit Familienzentrum können in den Ladenlokalen nicht erfüllt werden. Dennoch wurde die Standortalternative geprüft und für die Anforderungen des Familienzentrums als nicht geeignet eingestuft.	Nicht berücksichtigen
66.11	Flächen im Grüngürtel teilweise erhalten	Nach einer Überplanung der Freiflächen können nunmehr 4 Bäume in unmittelbarer Nähe der Korvettenstraße erhalten bleiben. Für die übrigen wird Ersatz gepflanzt, teilweise auf dem Kita-Grundstück.	Teilweise berücksichtigen
66.12	Haltstellenstandort beibehalten	Die Bushaltestelle wird nicht verlegt.	berücksichtigen
66.13	Die Grund- und Geschossflächen im B-Planentwurf entsprechen nicht den tatsächlichen Flächen	Die Überprüfung hat ergeben, dass die Baugrenzen erweitert werden müssen. Die Fassung der Planzeichnung, Teil A, zum Satzungsbeschluss enthält diese redaktionelle Änderung.	berücksichtigen

Lübeck, 08.März 2013

Bereich Stadtplanung 5.610.6 hdg